



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Geschäftsbericht 2019

Inhaltsverzeichnis

I. GRUßWORT DES PRÄSIDENTEN.....	1
II. DIE GESCHÄFTSENTWICKLUNG DES OBERVERWALTUNGSGERICHTS.....	5
1. Höhere Eingangszahlen aufgrund einer Zunahme der Asylverfahren	5
2. Deutliche Steigerung der Erledigungszahlen	7
3. Bestände deutlich reduziert	9
4. Durchschnittliche Verfahrenslaufzeiten unter einem Jahr	10
III. DIE GESCHÄFTSENTWICKLUNG DES VERWALTUNGSGERICHTS	11
1. Hohe Eingangszahlen trotz Rückgangs bei den allgemeinen Verfahren	11
2. Weiterhin hohe Erledigungszahlen	14
3. Bestände leicht reduziert	17
4. Längere durchschnittliche Verfahrenslaufzeiten	18
IV. RÜCKBLICK AUF WICHTIGE ENTSCHEIDUNGEN IM JAHR 2019	20
1. Verlängerung der Straßenbahnlinien 1 und 8 (1 D 159/16)	20
2. Angemessenheit der Vergütung in der Kindertagespflege (1 LC 74/17; 1 LC 75/17; 1 LC 76/17; 1 LC 77/17)	20
3. Finanzieller Ausgleich für rechtswidrig angeordnete Mehrarbeit von Feuerwehrbeamten (2 LC 332/16)	21
4. Aufhebung von Bebauungsplänen wegen unzureichender Ermittlung von planbedingtem Zusatzlärm (1 D 19/18, 1 D 1/18)	21
5. Entfernung von Polizeibeamten aus dem Beamtenverhältnis wegen gewerbsmäßig begangener Hehlerei (4 LD 214/18, 4 LD 215/18)	21
6. Offshore-Terminal Bremerhaven (5 K 2621/15)	22
7. Anspruch auf Herausgabe lebensmittelrechtlicher Kontrollberichte (5 V 2340/19)	22
8. Ausgleichsregelung für in der Vergangenheit erfolgte Heranziehung zu zusätzlichen Unterrichtsstunden für Lehrerinnen und Lehrer (6 K 1658/18, 6 K 1980/18)	22
9. Verpflichtung der Staatsanwaltschaft Bremen zum Unterlassen von Äußerungen (4 V 642/19)	23
10. Abschiebung eines Ausländers, der nach Abschiebung in den Libanon unerlaubt wiedereingereist ist (1 V 2577/19)	23
V. AUSBLICK AUF ANSTEHENDE ENTSCHEIDUNGEN 2020	25

1. Asylverfahren betreffend das Herkunftsland Afghanistan (1 LB 305/18, 1 LB 276/19, 1 LB 277/19, 1 LB 56/20, 1 LB 57/20)	25
2. Klage der Stadt Bremerhaven gegen die durch den Zensus 2011 ermittelte und festgesetzte Einwohnerzahl (1 LC 24/19)	25
3. Verbot des Vereins „Hells Angels MC Bremen“ (1 D 137/13)	26
4. Verbot des Islamischen Fördervereins Bremen (1 D 69/16)	26
5. Kita-Beiträge (2 D 243/17)	26
6. Anspruch auf Mehrarbeitsausgleich für Feuerwehrbeamte (2 LB 39/20)	27
7. Verwendungszulagen für Polizeibeamte (2 LB 308/19)	27
8. Reichweite der Mitbestimmungspflicht, Personalrat Allgemeine Verwaltungsdienste gegen den Magistrat der Stadt Bremerhaven (6 LP 287/19)	27
9. Rechtsanspruch auf Kita-Platz (3 V 2589/19 und 3 V 2591/19)	28
10. Klagen gegen die Versagung einer Spielhallenerlaubnis wegen Mindestabstandsverbot und Verbundverbot (5 K 357/18, 5 K 2875/18, 5 K 2876/18 u.a.)	28
11. Klagen von Asylbewerbern, die in Griechenland internationalen Schutz zuerkannt bekommen haben, gegen die Ablehnung ihrer Asylanträge als unzulässig (5 K 882/17)	29
12. Klagen von Polizeibeamten auf Zahlung einer Verwendungszulage (6 K 1831/16 u.a.)	29
13. Klagen von Asylbewerbern, die in Italien internationalen Schutz zuerkannt bekommen haben, gegen die Ablehnung ihrer Asylanträge als unzulässig (6 K 542/15 u.a.)	29
14. Verfassungsmäßigkeit der Herabsetzung der Beamtenpensionen (7 K 1190/17)	30
VI. SCHLICHTEN IST BESSER ALS RICHTEN	31
VII. DIE ELEKTRONISCHE GERICHTSAKTE – EIN ERFOLGREICHES PROJEKT	33
IMPRESSUM	35

I. Grußwort des Präsidenten



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen erstmalig einen Geschäftsbericht für die bremische Verwaltungsgerichtsbarkeit insgesamt vorlegen zu können.

Wie viele Klagen sind bei den Gerichten eingegangen? Wo haben die Schwerpunkte der richterlichen Tätigkeit gelegen? Wie lange mussten die Klägerinnen und Kläger auf ihr Urteil warten? Und wie sieht es mit Bewältigung der vielen Asylverfahren aus, die in den letzten Jahren eingegangen sind?

All diese Fragen werden Ihnen auf den nächsten Seiten beantwortet. So viel darf ich an dieser Stelle aber vorwegnehmen: Wir wären bei der Bewältigung der Asylverfahren gern schon einen Schritt weiter.

Das Verwaltungsgericht ist immer noch mit einem Bestand von über 2400 Verfahren belastet. Ein erheblicher Teil davon sind Asylverfahren, die in den Jahren 2016 und 2017 eingegangen sind und die sich nur mit einem erheblichen Aufwand zum Abschluss bringen lassen. Die meisten am Verwaltungsgericht Bremen zu entscheidenden Asylverfahren betreffen das Herkunftsland Afghanistan. Hier sind in den meisten Fällen schwierige Einzelfallprüfungen erforderlich, die nur nach eingehenden Anhörungen der Klägerinnen und Kläger in der mündlichen Verhandlung vorgenommen werden können. Wie sehr das Verwaltungsgericht durch diese Verfahren belastet ist, zeigt die erhebliche Zunahme an mündlichen Verhandlungen im vergangenen Jahren. Die Anzahl der mündlichen Verhandlungen in Asylverfahren hat sich gegenüber

dem Vorjahr nahezu verdoppelt, während die Anzahl der erledigten Asylverfahren annähernd gleich geblieben ist. Daran wird deutlich, wie viel mehr an Zeit und Aufwand in jedes einzelne abgeschlossene Asylverfahren geflossen ist. Die immer noch sehr hohen Eingangszahlen machen den Abbau der Altverfahren nicht leichter. Die Eingänge bei den Asylverfahren sind gegenüber dem Vorjahr sogar gestiegen. Besonders bedauerlich an dieser Entwicklung ist, dass sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit wieder deutlich von ihrem Ziel entfernt, einen zeitnahen Rechtsschutz zu gewähren. Die durchschnittliche Verfahrensdauer in einem gerichtlichen Asylverfahren beträgt beim Verwaltungsgericht Bremen mittlerweile 17 Monate und sie wird mit der Erledigung der noch anhängigen Altverfahren voraussichtlich noch weiter steigen. Immerhin liegt die Verfahrensdauer in den allgemeinen Verfahren bisher nur geringfügig über einem Jahr. Aber auch hier gab es schon bessere Zeiten, die im Sinne der rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger auch wieder erreicht werden müssen.

Die Situation am Oberverwaltungsgericht stellt sich demgegenüber deutlich günstiger dar. Zwar ist jetzt auch in der zweiten Instanz mit entsprechender zeitlicher Verzögerung ein erheblicher Anstieg der Eingangszahlen festzustellen. Aufgrund einer Verdoppelung der Asylverfahren hat das Oberverwaltungsgericht die höchsten Eingänge innerhalb der letzten zehn Jahre zu verzeichnen. Aufgrund hoher Erledigungszahlen hat dies aber nicht zu einem Anwachsen der Bestände geführt. Sie bewegen sich beim Oberverwaltungsgericht in den letzten Jahren auf einem gleichbleibend niedrigen Niveau. Damit verbunden sind erfreulicherweise auch kurze Verfahrenslaufzeiten für die Berufungsverfahren, die im Durchschnitt bei neun Monaten liegen.

Der vor Ihnen liegende Geschäftsbericht enthält diesmal nicht nur einen Rückblick auf wichtige Entscheidungen des Jahres 2019. Erstmals geben wir Ihnen auch einen Ausblick auf interessante Verfahren, die beim Oberverwaltungsgericht und beim Verwaltungsgericht im Jahr 2020 zur Entscheidung anstehen. Die Übersichten vermitteln einen Eindruck davon, mit welchen grundlegenden Entscheidungen die Verwaltungsgerichtsbarkeit immer wieder befasst wird.

Eines sollte zum Schluss aber nicht unerwähnt bleiben. Das Jahr 2019 wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bremische Verwaltungsgerichtsbarkeit vor allem mit der Einführung der elektronischen Akte verbunden bleiben. Seit dem letzten Jahr ist die bremische Verwaltungsgerichtsbarkeit komplett auf die elektronische Aktenführung umgestellt und damit bundesweit die erste Gerichtsbarkeit, die im Echtbetrieb mit der führenden elektronischen Gerichtsakte arbeitet. Das alles ist mit einschneidenden Veränderungsprozessen einhergegangen, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusätzlich zu der ohnehin hohen Verfahrensbelastung mit großem Engagement getragen worden sind. Für diese besondere Leistung

möchte ich mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gerichtsbarkeit herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Peter Sperlich
Präsident des Oberverwaltungsgerichts
der Freien Hansestadt Bremen

II. Die Geschäftsentwicklung des Oberverwaltungsgerichts

Die Zahl der Eingänge beim Oberverwaltungsgericht ist 2019 deutlich gestiegen und erreichte den höchsten Stand seit zehn Jahren. Ein erheblicher Teil der Eingänge sind Asylverfahren. Dies ist Folge des hohen Flüchtlingszuzugs in den letzten Jahren, insbesondere im Jahr 2015. Bereits seit 2016 ist deshalb die Zahl der Asylverfahren beim Verwaltungsgericht erheblich angestiegen. Ein Großteil dieser Verfahren erreicht nun nach Abschluss der ersten Instanz das Oberverwaltungsgericht.

Die Zahl der Erledigungen konnte 2019 im Vergleich zu den Vorjahren deutlich gesteigert werden und übertrifft sogar noch die sehr hohen Eingangszahlen erheblich. Dadurch konnten Bestände abgebaut und die Verfahrenslaufzeiten am Oberverwaltungsgericht spürbar reduziert werden.

1. Höhere Eingangszahlen aufgrund einer Zunahme der Asylverfahren

Im Berichtsjahr sind beim Oberverwaltungsgericht Bremen insgesamt 267 Verfahren eingegangen. Damit liegen die Verfahrenseingänge signifikant über dem Mittel der Jahre 2011 bis 2017 und weisen den höchsten Stand seit über zehn Jahren auf. Ein erster Anstieg der Eingänge war bereits 2018 zu verzeichnen gewesen. Die hohen Verfahrenseingänge in den Jahren 2009 und 2010 gehen auf eine ausnahmsweise sehr hohe Zahl an Beschwerdeverfahren im Hochschulzulassungsrecht zurück.

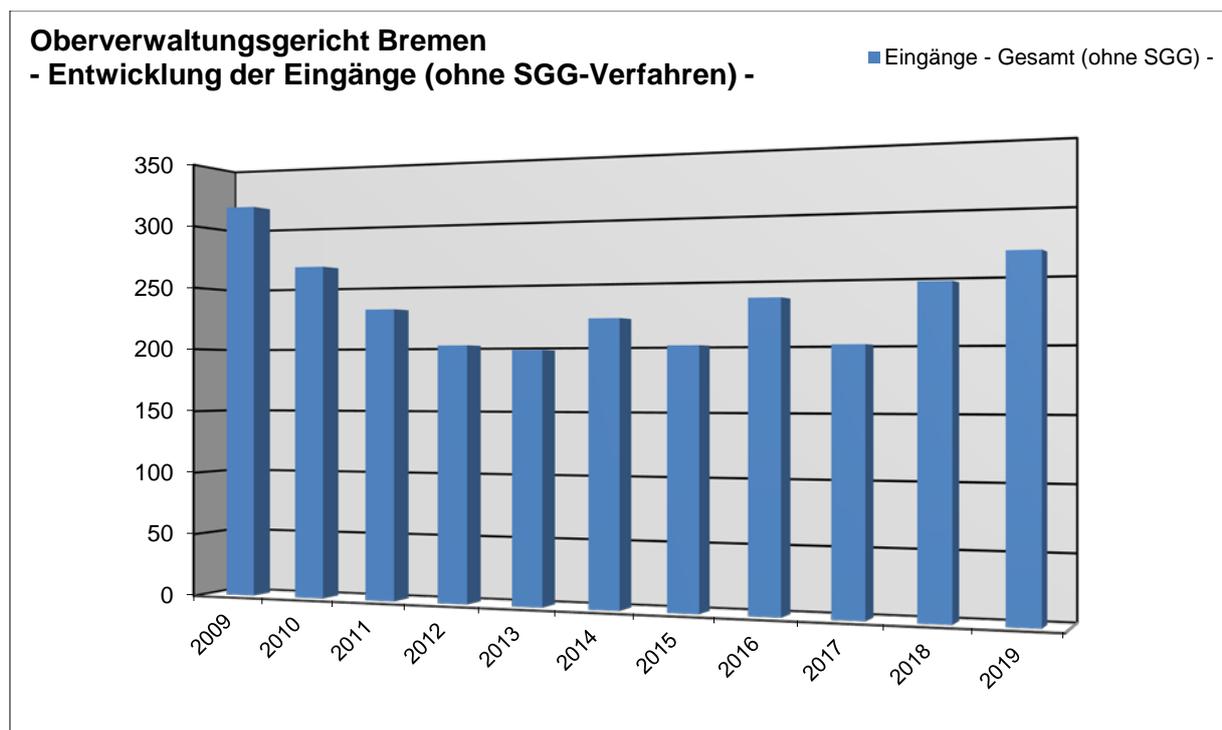


Abb. 1

Die Steigerung bei den Eingangszahlen beruht auf der Zunahme der Verfahren im Bereich des Flüchtlingsrechts. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 92 Asylverfahren anhängig gemacht. Diese Zahl liegt weit oberhalb der Eingangszahlen der Jahre 2009 bis 2016. Seit 2017 ist ein Anstieg zu verzeichnen. Insgesamt machten die Asylverfahren im Berichtsjahr etwa 35% aller Neueingänge aus. Damit hat die durch den Flüchtlingszuzug ausgelöste sehr hohe Zahl von Asylverfahren nach dem Verwaltungsgericht nun auch das Oberverwaltungsgericht erreicht.

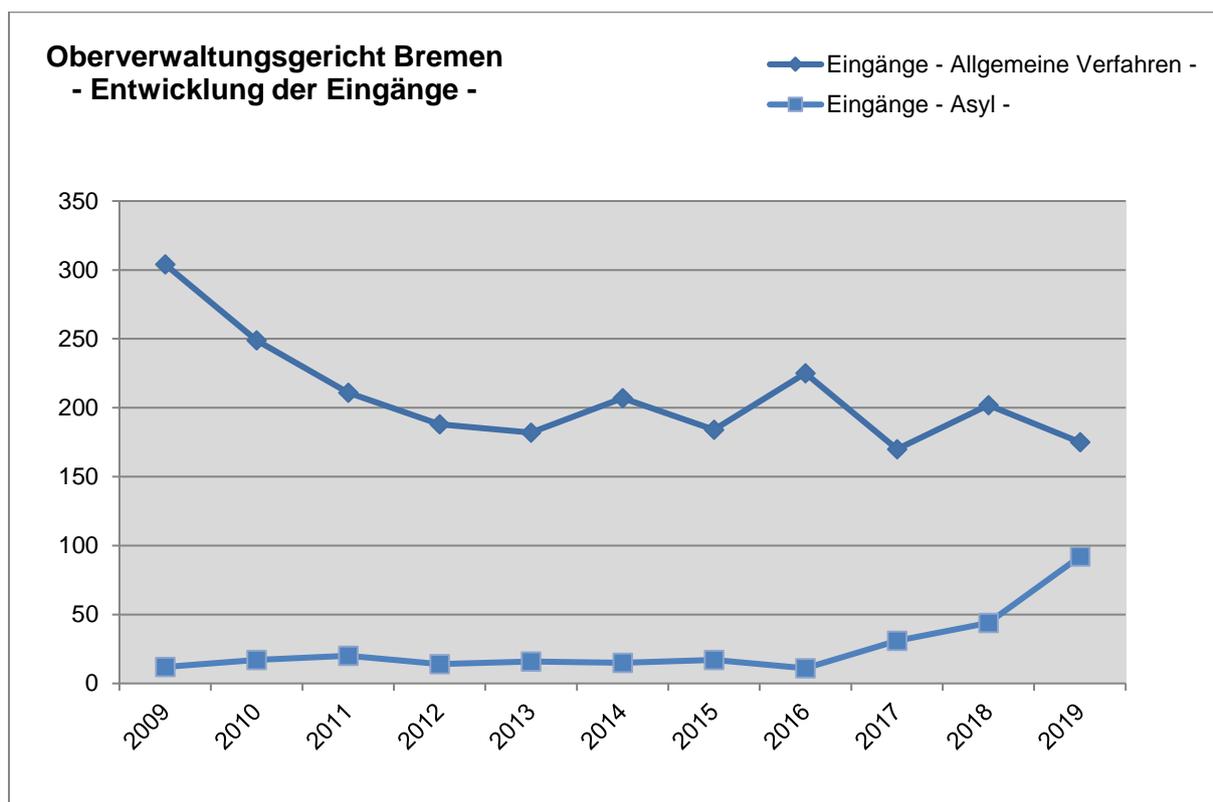


Abb. 2

Bei den allgemeinen Verfahren gingen die Eingänge im Vergleich zum Vorjahr leicht zurück. Insgesamt sind hier 175 Verfahren eingegangen (2018: 202). Diese Zahl liegt allerdings noch innerhalb der in den letzten Jahren zu beobachtenden Schwankungsbreite, so dass aus ihr keine Tendenz abgeleitet werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bestimmte Verfahren, über die das Oberverwaltungsgericht entscheidet, und die eine erhebliche Vorwirkung für den jeweiligen Rechtsstreit entfalten, statistisch überhaupt nicht erfasst werden. Dazu zählen insbesondere Beschwerden gegen Prozesskostenhilfe versagende Beschlüsse der ersten Instanz (sog. PKH-Beschwerden). Davon sind 2019 alleine 26 Verfahren eingegangen. In diesen PKH-Beschwerden muss sich das Oberverwaltungsgericht bereits mit den Erfolgsaussichten der Klage oder des Eilantrages befassen und diese zumindest summarisch prüfen.

2. Deutliche Steigerung der Erledigungszahlen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 288 Verfahren (Vorjahr: 232 Verfahren) zum Abschluss gebracht worden. Diese Zahl liegt deutlich über den Erledigungszahlen der letzten Jahre und übersteigt sogar noch die sehr hohen Eingangszahlen (vgl. Abb. 3). Nur im Jahr 2010 sind aufgrund zahlreicher Beschwerden in Hochschulzulassungsverfahren noch mehr Erledigungen erzielt worden.

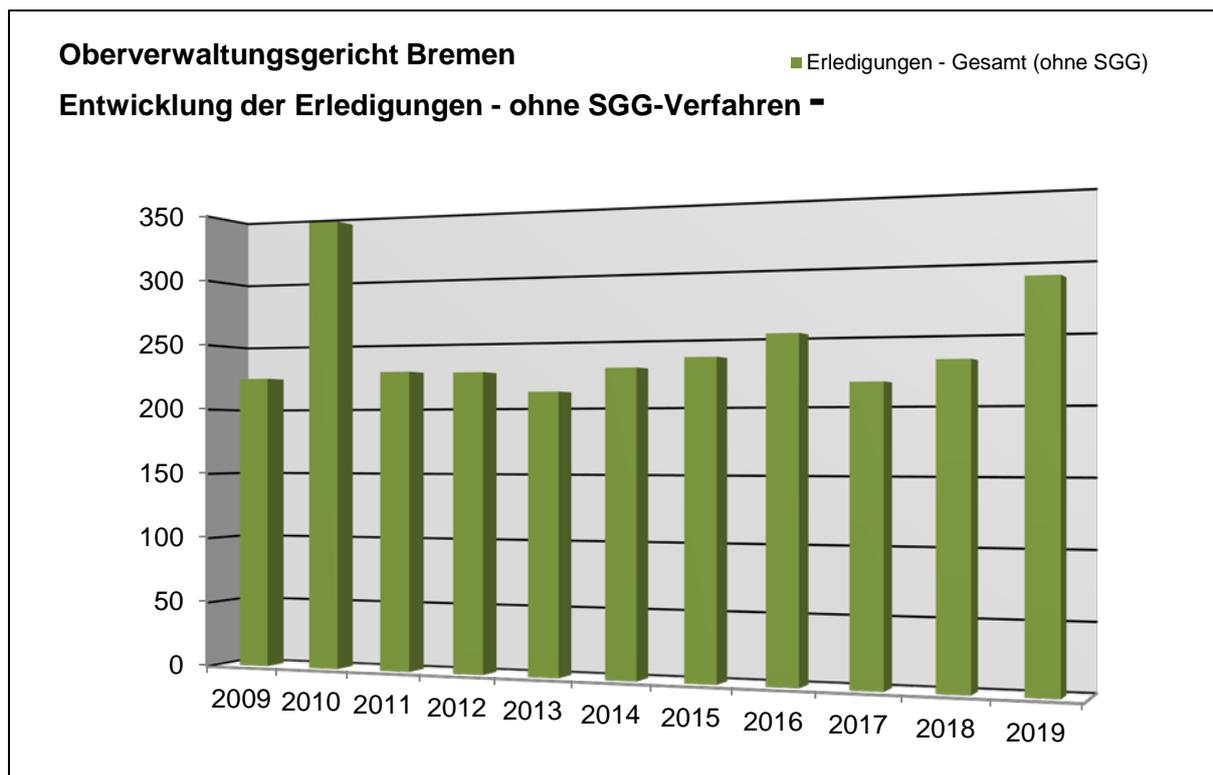


Abb. 3

2019 sind 75 Asylverfahren zum Abschluss gebracht worden (Vorjahr: 44). In den Asylverfahren entscheidet das Oberverwaltungsgericht zunächst, ob die Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidung zugelassen wird. Eine Zulassung erfolgt nur in bestimmten Fällen, insbesondere, wenn der Rechtsstreit grundsätzliche Fragen aufwirft, die für eine Vielzahl von Fällen Bedeutung haben. In den Fällen, in denen es die Berufung zulässt, überprüft das Oberverwaltungsgericht die Entscheidung des Verwaltungsgerichts dann noch einmal vollständig. Dabei gibt es grundsätzlich auch eine weitere mündliche Verhandlung. Diese Verfahren bringen daher einen hohen Arbeitsaufwand mit sich. 2018 hat das Oberverwaltungsgericht solche Grundsatzentscheidungen bereits zum Herkunftsland Syrien getroffen, 2019 ist die Berufung in einer Reihe von Verfahren zum Herkunftsland Afghanistan zugelassen worden. In diesen Verfahren sollen Anfang 2020 Entscheidungen ergehen. Daneben hat das Oberverwaltungsgericht sich

mit dem Herkunftsland Russische Föderation und mit der Zulässigkeit EU-interner Rückführungen (sog. Dublin-Verfahren) nach Griechenland beschäftigt. Es ist davon auszugehen, dass das Oberverwaltungsgericht in den folgenden Jahren noch zu weiteren Herkunftsländern grundsätzliche Entscheidungen treffen wird.

Im Berichtsjahr wurden zudem 213 allgemeine Verfahren abgeschlossen (2018: 191 Verfahren). Damit übersteigt auch in diesem Bereich die Zahl der Erledigungen die Eingänge. Die folgende Abbildung (Abb. 4) gibt einen Überblick darüber, wie sich die Verfahrenserledigungen im Jahr 2019 auf die verschiedenen Sachgebiete verteilen. Dabei nimmt neben dem Asylrecht (26%) insbesondere das Aufenthaltsrecht einen großen Anteil ein (23%). Die Hälfte der abgeschlossenen Verfahren beim Oberverwaltungsgericht stammen damit aus den Bereichen des Asyl- und des Aufenthaltsrechts.

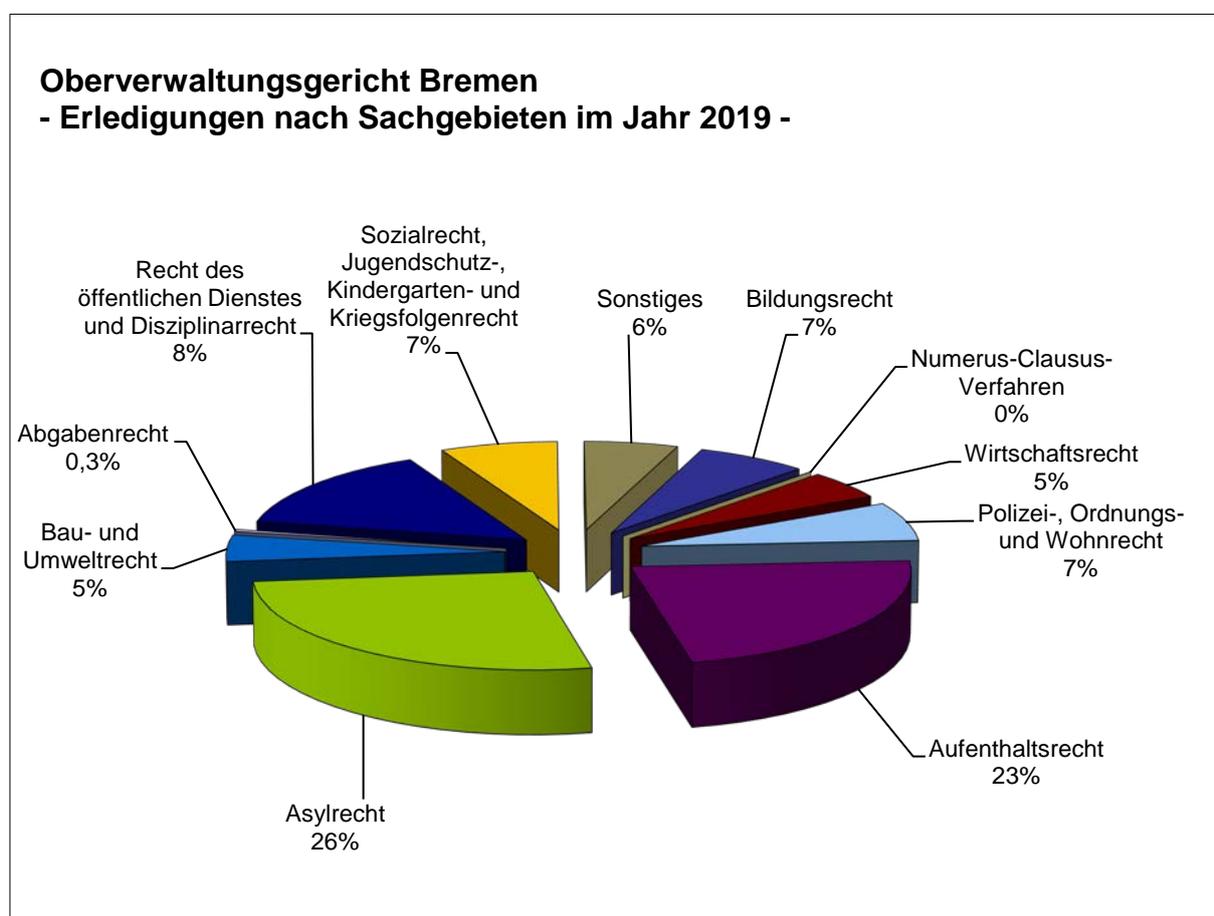


Abb. 4

3. Bestände deutlich reduziert

Es ist zugleich gelungen, die Zahl der unerledigten Verfahren deutlich zu reduzieren. Ende 2019 waren insgesamt noch 119 Verfahren im Bestand. (Ende 2018: 142 Verfahren). Das ist der niedrigste Stand an unerledigten Verfahren seit über zehn Jahren.

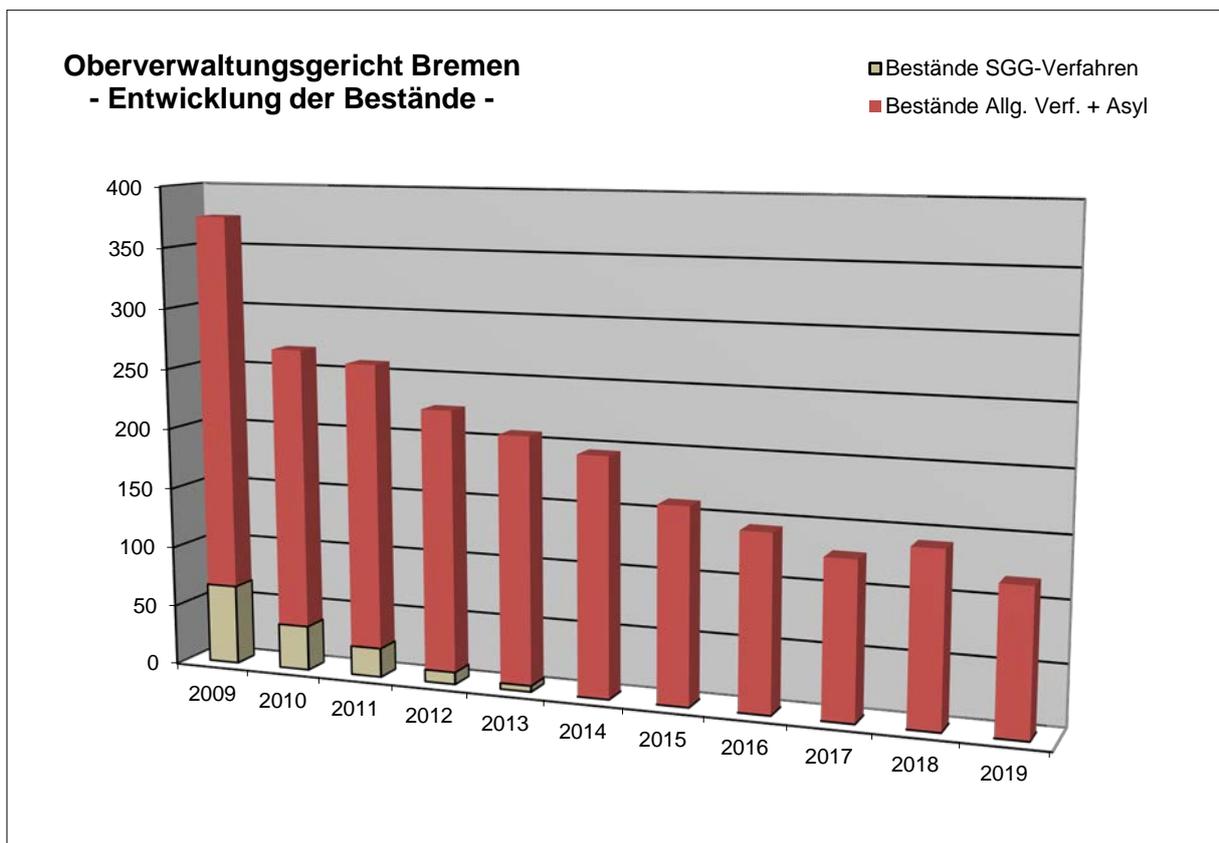


Abb. 5

Trotz der hohen Belastung durch Asylverfahren, konnten auch allgemeine Verfahren in erheblicher Zahl zum Abschluss gebracht werden. In diesem Bereich ist die Zahl der unerledigten Verfahren gesunken. Im Asylbereich sind die Bestände hingegen wegen der hohen Eingänge angestiegen (44 Verfahren; Ende 2018: 27 Verfahren).

Bislang konnten die Zuwächse im Asylbereich noch durch eine Steigerung der Erledigungszahlen ausgeglichen werden. Dies wird jedoch nicht unbegrenzt möglich sein. Die Entwicklung der Verfahrensbestände beim Oberverwaltungsgericht in den nächsten Jahren wird insbesondere davon abhängen, in welchem Umfang die Asylverfahren der ersten Instanz beim Oberverwaltungsgericht anhängig gemacht werden.

4. Durchschnittliche Verfahrenslaufzeiten unter einem Jahr

Die Verfahrenslaufzeiten sind für die Bürgerinnen und Bürger von zentraler Bedeutung. Nur wenn Rechtsschutz in angemessener Zeit gewährt wird, können die Betroffenen effektiv ihr Anliegen verfolgen. Der nachfolgenden Graphik lässt sich die Entwicklung der Verfahrenslaufzeiten in den Hauptsacheverfahren in den letzten zehn Jahren entnehmen (Abb. 6).

Die durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten liegen mit 9,4 Monaten erstmals und sogar deutlich unter einem Jahr (2018: 12,7 Monate). Sie sind über die letzten Jahre kontinuierlich reduziert worden. Die durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten in allgemeinen Verfahren liegen nunmehr bei dreizehn Monaten (Vorjahr: 16,6 Monate). Dabei ist zu berücksichtigen, dass in die Statistik sowohl Berufungszulassungs- wie auch Berufungsverfahren einfließen. Die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit in Asylverfahren liegt derzeit nur noch bei lediglich vier Monaten, da in zahlreichen Fällen bereits die Berufung nicht zugelassen wurde. Dies wird sich jedoch absehbar ändern, wenn zunehmend Berufungen zuzulassen und Grundsatzentscheidungen zu treffend sind. Die Beschwerde-, d.h. zweitinstanzliche Eilverfahren, sind durchschnittlich in 3,1 Monaten abgeschlossen. Diese Zahl betrifft nur allgemeine Verfahren, da es hinsichtlich der Eilverfahren in Asylverfahren keine Beschwerdemöglichkeit gibt.

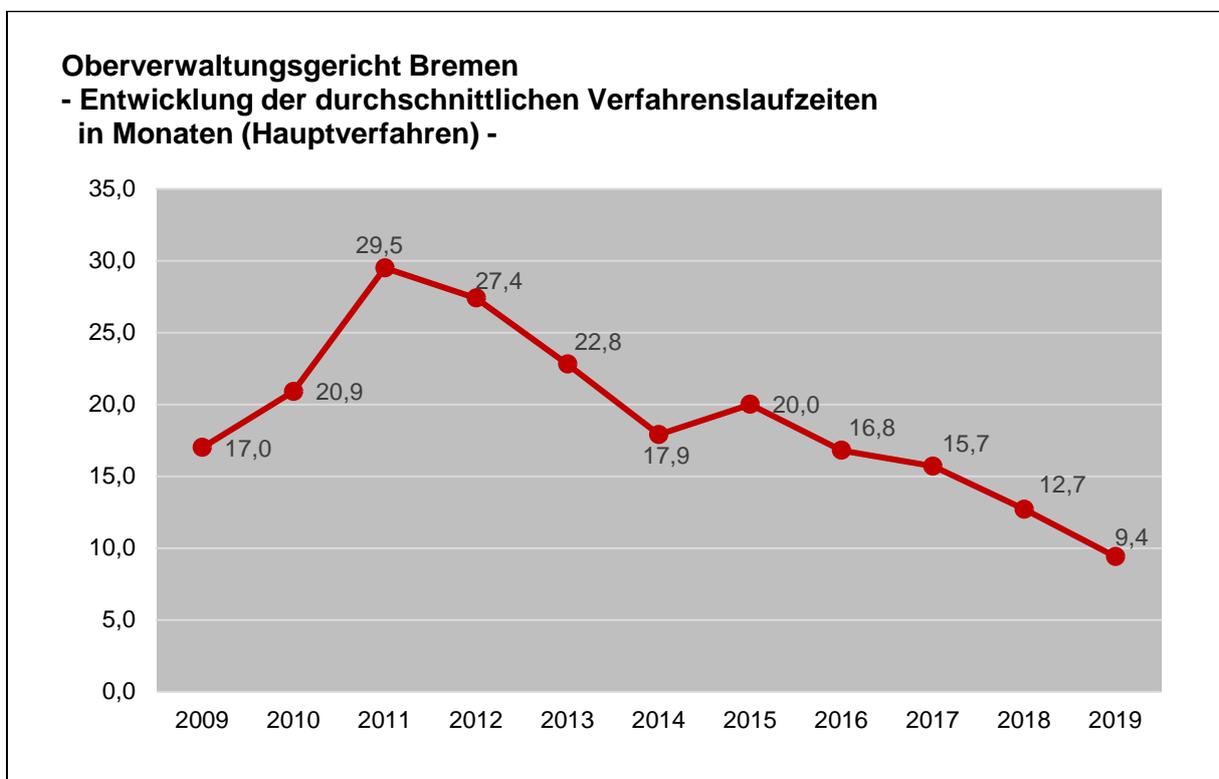


Abb. 6

III. Die Geschäftsentwicklung des Verwaltungsgerichts

Die Zahl der Verfahrenseingänge beim Verwaltungsgericht Bremen ist im Geschäftsjahr 2019 – trotz eines leichten Rückgangs gegenüber dem Vorjahr – weiterhin hoch und liegt nach wie vor signifikant über dem Niveau der Jahre 2009 bis 2014. Aufgrund des hohen Flüchtlingszuzugs waren die Eingangszahlen bereits 2015 spürbar, im Jahr 2016 dann sogar sprunghaft gestiegen. Die Asylverfahren prägen auch weiterhin die Arbeit des Verwaltungsgerichts. Auch wenn die historisch hohen Eingangszahlen aus den Jahren 2016 und 2017 nicht mehr erreicht worden sind, halten sich die Eingänge im Asylbereich mit über 1000 Verfahren doch weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Gegenüber dem Vorjahr ist sogar wieder ein leichter Anstieg zu verzeichnen.

Bei den allgemeinen Verfahren ist im Jahr 2019 dagegen ein Rückgang der Eingänge festzustellen. Dieser Rückgang beruht auf eine Abnahme der Verfahren im Aufenthalts- und im Kinder- und Jugendhilferecht und ist unmittelbare Folge des derzeit geringeren Flüchtlingszuzugs.

Die Erledigungszahlen konnten auch im Jahr 2019 insgesamt auf einem sehr hohen Niveau gehalten werden. Sie liegen knapp über den Eingangszahlen, so dass der Verfahrensbestand trotz der weiterhin hohen Eingangsbelastung nicht weiter angestiegen, sondern sogar geringfügig reduziert werden konnte. Zugleich haben sich die Verfahrenslaufzeiten in den Hauptsacheverfahren gegenüber den vergangenen Jahren verlängert, dies betrifft insbesondere die Asylverfahren.

1. Hohe Eingangszahlen trotz Rückgangs bei den allgemeinen Verfahren

Im Berichtsjahr sind beim Verwaltungsgericht Bremen insgesamt 2.647 Verfahren eingegangen (Vorjahr: 2.910 Verfahren). Diese Zahl liegt zwar deutlich unter den Zahlen der Jahre 2016 und 2017 (3.699 und 3.772 Verfahren), aber immer noch auf einem sehr hohen Niveau. Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Entwicklung der Eingangszahlen seit 2009 und zeigt sowohl den sprunghaften Anstieg der Eingangszahlen in den Jahren 2016 und 2017 als auch den Rückgang der Eingänge seit dem Jahr 2018 (Abb. 1).

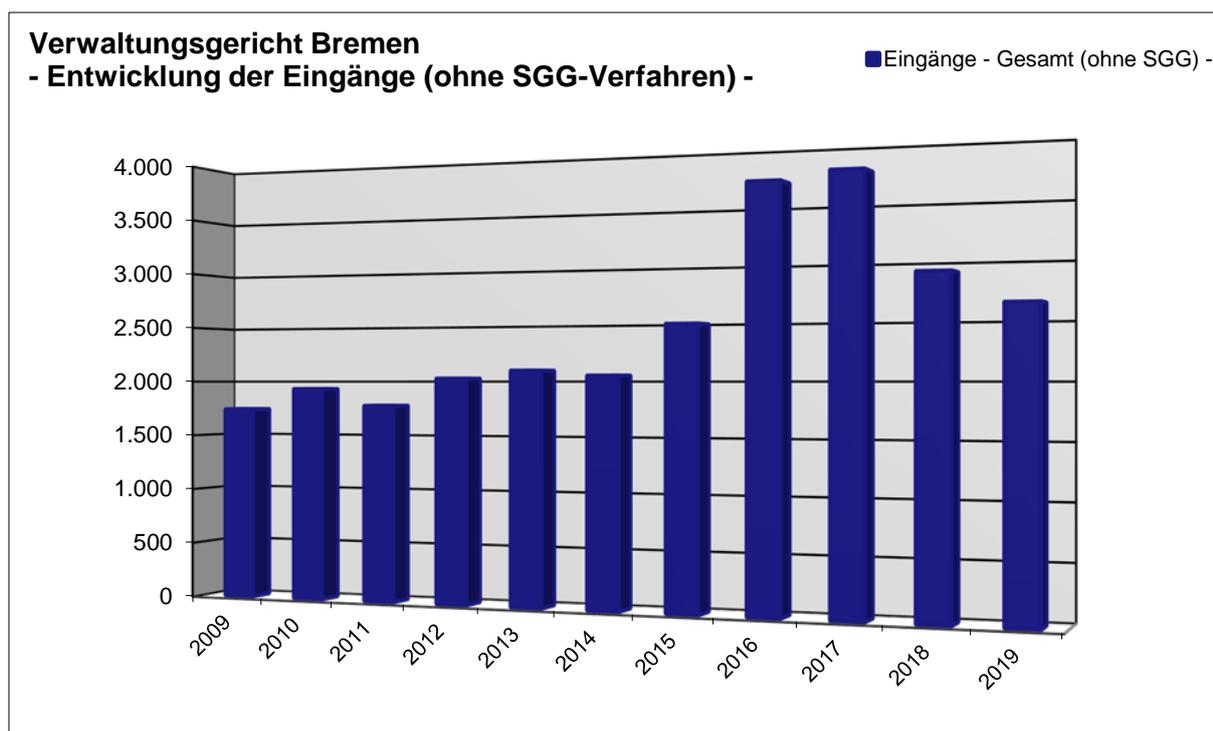


Abb. 1

Aus der Graphik geht hervor, dass die Eingänge trotz des Rückgangs noch immer erheblich über den Werten der Jahre 2008 bis 2014 liegen. Grund hierfür sind die vor allem weiterhin hohen Eingänge bei den Asylverfahren, die gegenüber dem Vorjahr wieder angestiegen sind.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 1.043 Asylverfahren anhängig gemacht (im Vorjahr waren es 965 Verfahren); diese Zahl setzt sich zusammen aus 726 Klagen und 317 Eilanträgen. Damit machten die Asylverfahren im Berichtsjahr insgesamt etwa 40% aller Neueingänge aus.

Bei den allgemeinen Verfahren gingen die Eingänge dagegen zurück und pendelten sich wieder auf dem Niveau vor 2015 ein. Insgesamt sind hier 1.604 Verfahren eingegangen (Vorjahr: 1.945). Dieser Rückgang steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Abnahme der Flüchtlingszahlen. Er betrifft vorrangig einen Teilbereich des Aufenthaltsrechts, nämlich Eilanträge und Klagen von unerlaubt eingereisten Ausländern gegen ihre Verteilung auf andere Bundesländer. Eine solche Verteilung findet nach dem Gesetz zeitnah nach der (unerlaubten) Einreise statt. Die Zahl der gerichtlichen Verfahren korreliert daher mit der Zahl der Einreisen. In diesem Bereich sind 2019 insgesamt 180 Verfahren weniger eingegangen als 2018. Außerdem ist ein signifikanter Rückgang im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts zu verzeichnen, konkret in den Verfahren, in denen es um die Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer geht. Zentrale Frage in diesen Verfahren ist in der Regel die Feststellung des Alters der Betroffenen. Auch diese Streitigkeiten entstehen unmittelbar nach der Einreise der Flüchtlinge.

Die Zahl dieser (vor allem Eil-)Verfahren ist von 176 (2018) auf 83 zurückgegangen. In anderen Rechtsbereichen waren jedoch weiterhin hohe Eingänge zu verzeichnen, z.B. im öffentlichen Dienstrecht, im Fahrerlaubnisrecht, Schulrecht und Hochschulzulassungsrecht.

Abb. 2 gibt die Entwicklung der Eingangszahlen differenziert nach Asyl- und allgemeinen Verfahren wieder.

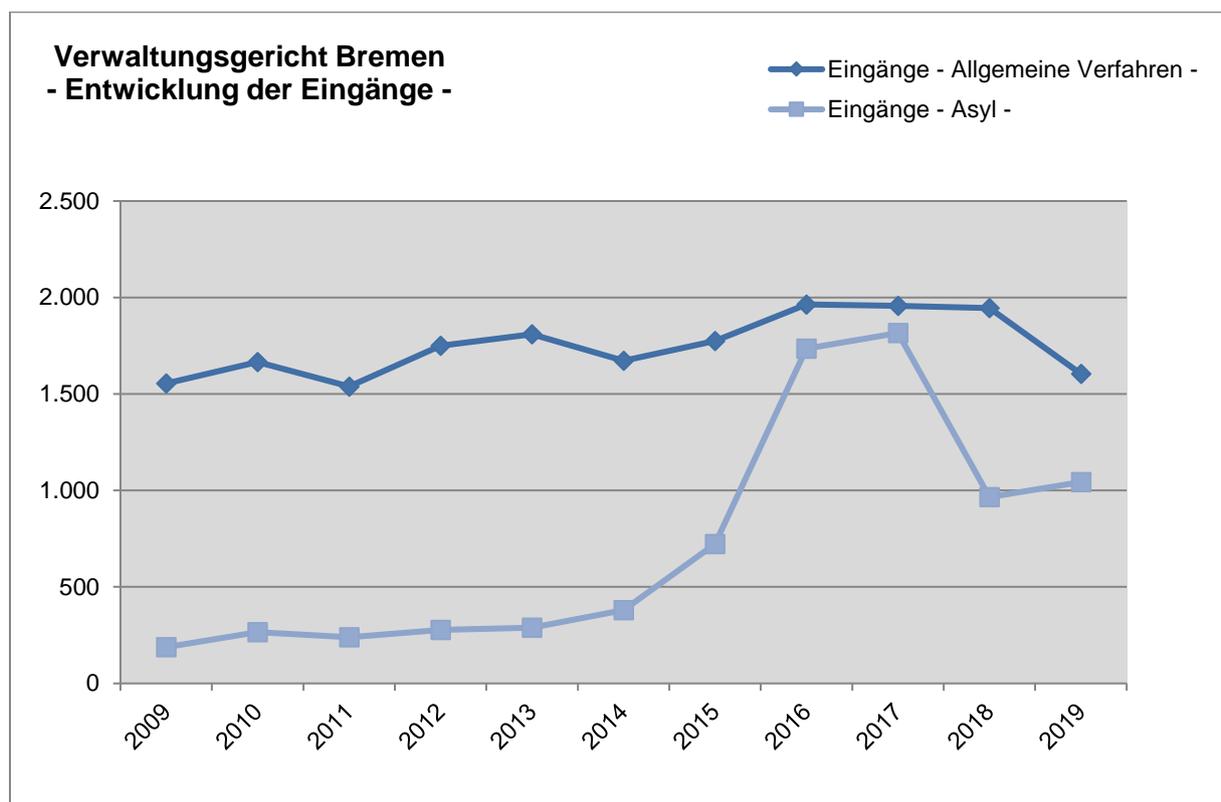


Abb. 2

Mit einer spürbaren Entlastung bei den Eingangszahlen ist auch in den Folgejahren angesichts der noch anhängigen Verfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht zu rechnen. Außerdem hat das Bundesamt 2019 mit den gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen des von ihm bewilligten Schutzstatus begonnen, die teilweise in einen Widerruf oder eine Rücknahme münden können. Die ersten Klagen gegen diese Bescheide haben das Verwaltungsgericht bereits erreicht.

In Anbetracht der anhaltend hohen Eingänge hat das Gericht – sowohl bei der Richterschaft als auch im Geschäftsstellenbereich – bereits in den vergangenen Jahren Personal aufgestockt. Im Jahr 2019 wurden weitere Neueinstellungen vorgenommen, jedoch nur um ausgeschiedene oder abgeordnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ersetzen. Trotz der in den vergangenen Jahren vorgenommenen Personalverstärkung lag die Zahl der Eingänge pro

Richterarbeitskraft im Jahr 2019 bei durchschnittlich 171 Verfahren und damit immer noch auf einem sehr hohen Niveau.

2. Weiterhin hohe Erledigungszahlen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 2.647 Verfahren (Vorjahr: 2.967 Verfahren) zum Abschluss gebracht worden. Damit liegen auch die Erledigungen deutlich über dem Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2014 (vgl. Abb. 3).

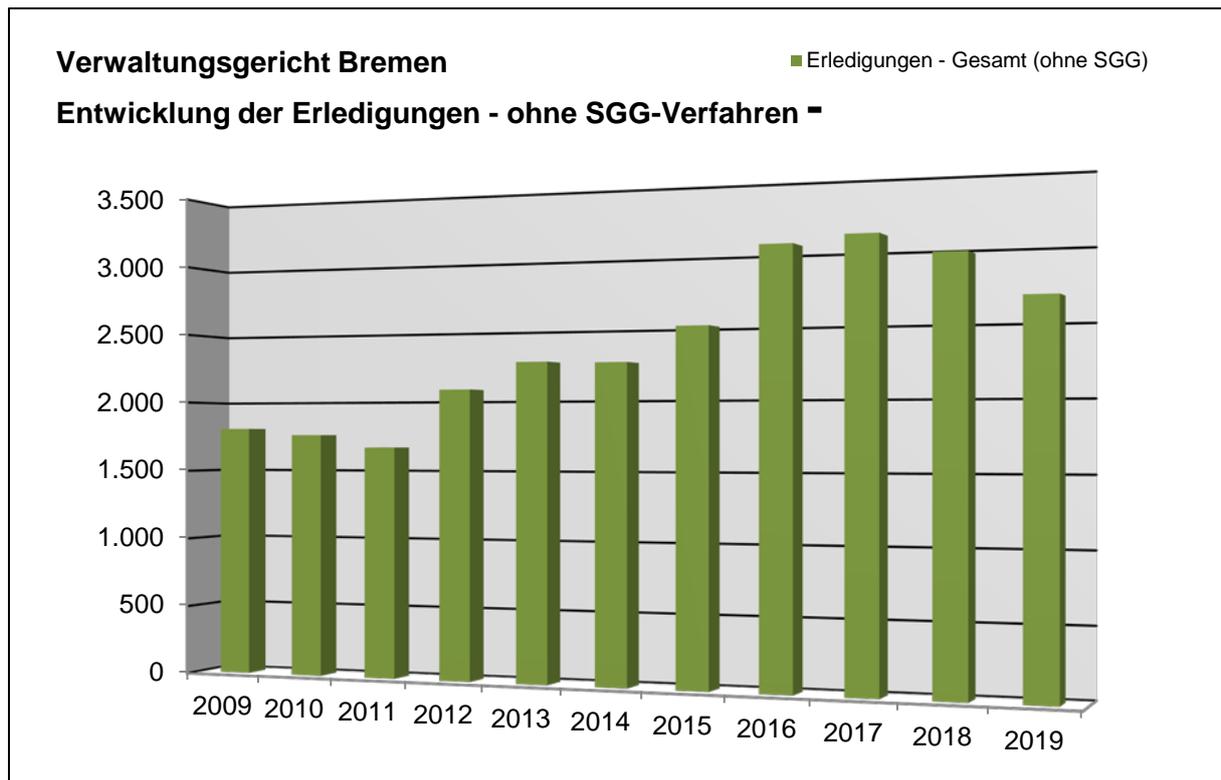


Abb. 3

Im Geschäftsjahr 2019 sind 1.074 Asylverfahren abgeschlossen worden. Sie liegt damit weiterhin auf einem ausgesprochen hohen Niveau, zumal dabei zu berücksichtigen ist, dass sich die Erledigungen im Bereich der Asylverfahren - wie bereits im vergangenen Jahr - nur durch einen erheblichen Mehraufwand an richterlicher Arbeitszeit erreichen ließen, da auch die im Jahr 2019 entschiedenen Verfahren ganz überwiegend solche Herkunftsländer betrafen, die stets der Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit umfassender Einzelfallprüfung der individuellen Fluchtgründe bedurften, wie beispielsweise Afghanistan, Syrien, die Russische Föderation, Ägypten und Iran (vgl. die Übersicht Abb. 4).

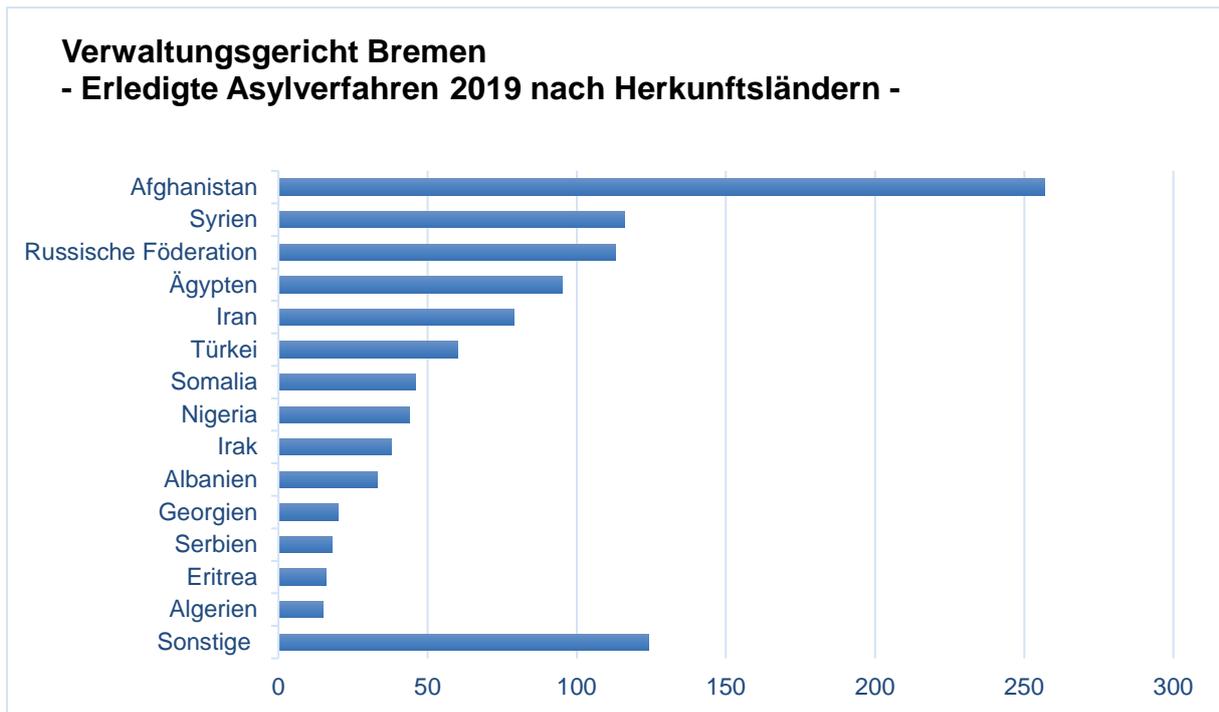


Abb. 4

Die Situation mit zunehmend schwierigeren Asylverfahren wird sich auch in den kommenden Jahren weiterhin stellen. Während 2015 lediglich 56 mündliche Verhandlungen in Asylverfahren durchgeführt worden sind, lag die Zahl im Berichtsjahr bereits bei 331 (vgl. dazu Abb. 5). Dies veranschaulicht eindrucksvoll, welcher Arbeitsaufwand mit den Asylverfahren verbunden ist.

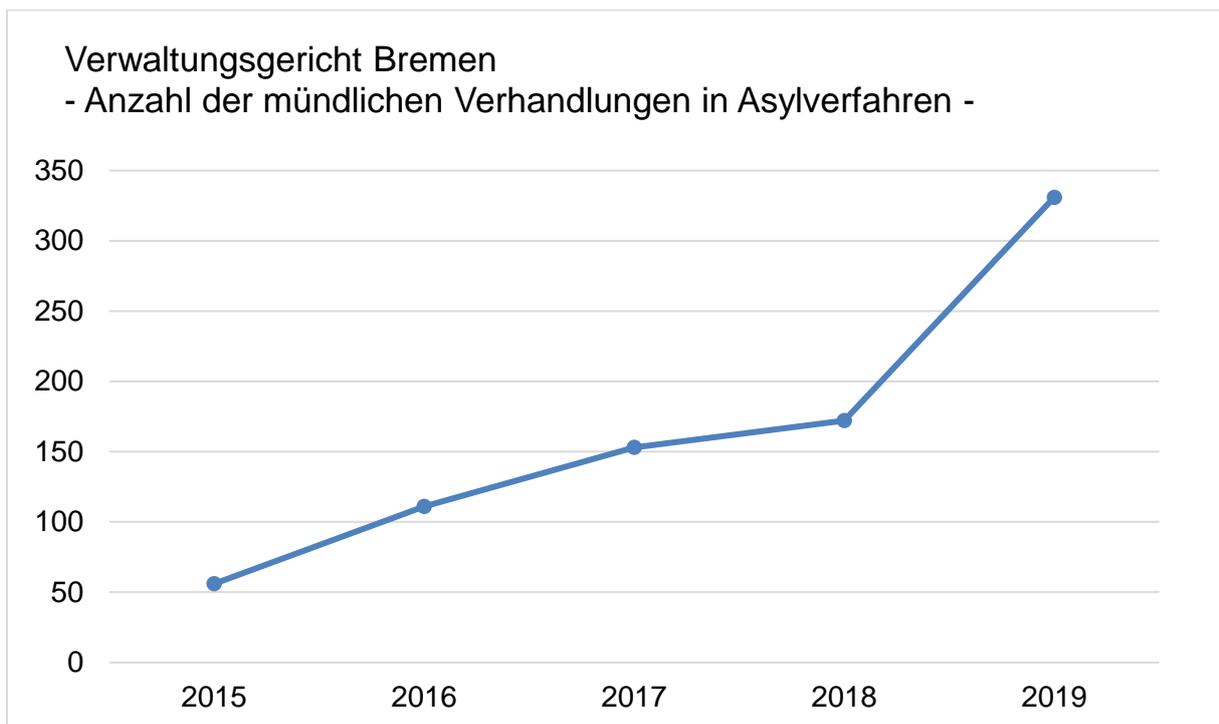


Abb. 5

Im Bereich der allgemeinen Verfahren ist parallel zu den Eingängen auch die Zahl der Erledigungen etwas zurückgegangen. Es wurden 1.599 Verfahren erledigt (Vorjahr: 1.945). Damit entspricht die Zahl der Erledigungen in etwa der der Eingänge. Die folgende Abbildung (Abb. 6) gibt einen Überblick darüber, wie sich die Verfahrenserledigungen im Jahr 2019 auf die verschiedenen Sachgebiete verteilen.

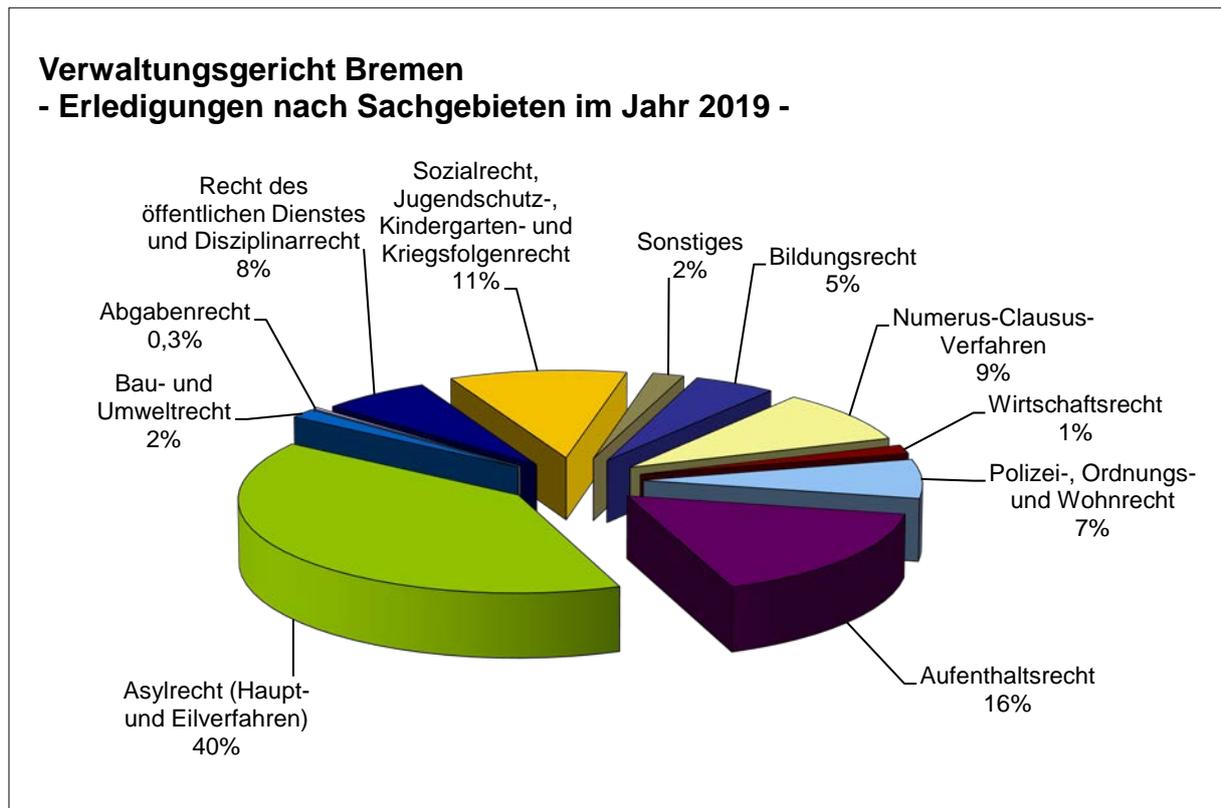


Abb. 6

Die Graphik verdeutlicht, dass der Bereich des Asylrechts bei den Erledigungszahlen des Gerichts von besonderer Bedeutung gewesen ist; er macht 40% der Erledigungen im Jahr 2019 (2018: 36%) aus. Demgegenüber hat sich der Anteil der aufenthaltsrechtlichen Verfahren etwas reduziert; noch 16% aller Erledigungen entfielen im Jahr 2019 auf das Aufenthaltsrecht (2018 waren es 19%). Dies hängt mit dem bereits erwähnten Rückgang der Eingangszahlen im Bereich der sog. Verteilungsverfahren zusammen. Schließlich entfallen wesentliche Anteile der Erledigungen auf das Kinder- und Jugendhilferecht (11%), die Numerus-Clausus-Verfahren (Hochschulzulassungsverfahren) (9%) und das öffentliche Dienstrecht (8%). Diesbezüglich haben sich praktisch keine Verschiebungen ergeben.

Die Anzahl der durchschnittlichen Erledigungen pro Richterarbeitskraft ist gegenüber dem Vorjahr zwar wieder etwas zurückgegangen, liegt aber mit etwa 173 Verfahren (Vorjahr: 182) noch immer über den durchschnittlichen Erledigungszahlen der Jahre vor 2015. Der Rückgang der Erledigungen pro Richterarbeitskraft ist vor allem mit dem Rückgang an Eingängen zu erklären, da Eingänge und Erledigungen häufig bis zu einem bestimmten Punkt eine parallele Entwicklung aufweisen. Hervorzuheben ist dabei insbesondere auch der Rückgang der – in aller Regel ohne aufwändige mündliche Verhandlung zu entscheidenden – sog. Verteilungsverfahren sowie der Inobhutnahme-Verfahren. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass mit dem hohen Anteil an Proberichterinnen und Proberichtern am Verwaltungsgericht zunächst eine Einarbeitung in die verschiedenen Rechtsmaterien verbunden ist, die Zeit benötigt. Besondere Bedeutung kommt aber vor allem dem Umstand zu, dass die in den Jahren 2016 und 2017 eingegangenen und jetzt noch anhängigen Asylverfahren nur mit zunehmenden Arbeitsaufwand zum Abschluss gebracht werden können. Die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in diesem Zeitraum durchgeführten Anhörungen sind häufig unzureichend, was dazu führt, dass die Kläger erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht umfassend zu ihrem Verfolgungsschicksal angehört werden. Dementsprechend zeitaufwendig gestalten sich die mündlichen Verhandlungen. Die anschließenden gerichtlichen Entscheidungen müssen sich mit diesem Vortrag eingehend auseinandersetzen und darüber hinaus die teilweise schwierige und bisweilen unübersichtliche und sich ständig verändernde Verfolgungslage in den Herkunftsländern würdigen. Verfahrenserledigungen lassen sich daher nicht in großer Anzahl, sondern nur durch zeitintensive Einzelentscheidungen erzielen.

3. Bestände leicht reduziert

Der Blick auf die Bestände der vergangenen zehn Jahre zeigt, dass die Anzahl der unerledigten Verfahren am Verwaltungsgericht seit 2008 zunächst kontinuierlich reduziert worden ist. Die hohen Bestände in den Jahren 2007/2008 resultierten noch aus einer vorübergehenden Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für die sozialrechtlichen Verfahren im Bereich des SGB II und XII. In den folgenden Jahren (2009 bis 2015) wurden die Bestände kontinuierlich abgebaut. Im Jahr 2015 wies das Verwaltungsgericht Bremen den zweitniedrigsten Verfahrensbestand pro Richter in der Bundesrepublik Deutschland auf. Diese niedrigen Bestände ließen sich jedoch in Anbetracht der außergewöhnlich hohen Eingänge im Bereich des Asylrechts ab 2016 nicht mehr halten (vgl. Abb. 7).

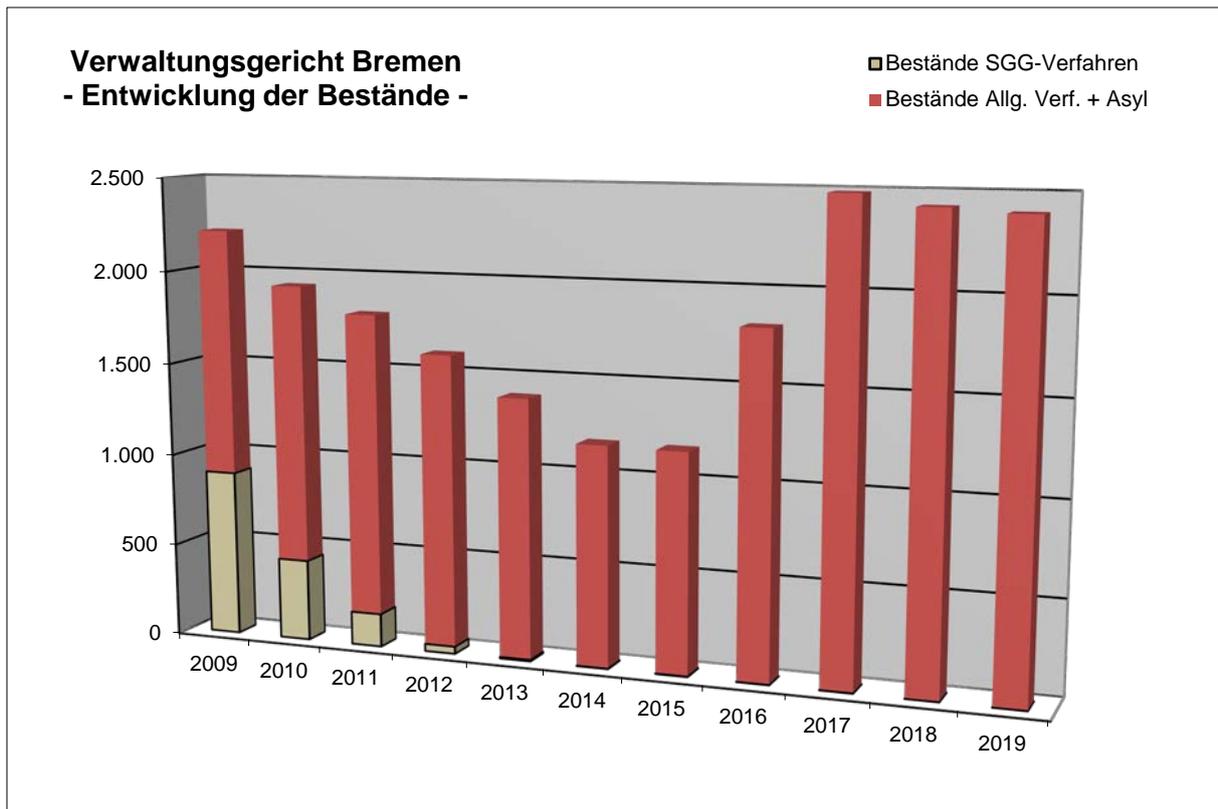


Abb. 7

Im Bereich der allgemeinen Verfahren bewegt sich die Zahl der unerledigten Verfahren mit 1.097 nahezu auf dem Vorjahresniveau (2018: 1.093 Verfahren). Bei den Asylverfahren konnte der Bestand an unerledigten Verfahren zumindest geringfügig abgebaut werden. Am Ende des Jahres 2019 waren noch 1.306 Asylverfahren anhängig (Ende 2018: 1.334).

Angesichts der Entwicklung der Eingangszahlen im Asylbereich in den Jahren 2016 und 2017 war der Aufbau von Beständen absehbar und nicht zu vermeiden. Der derzeitige Verfahrensbestand ist – wie auch an anderen Verwaltungsgerichten in der Bundesrepublik Deutschland – außergewöhnlich hoch, so dass der Abbau eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird. Neben einer angemessenen personellen Ausstattung des Gerichts hängt die Möglichkeit des Bestandsabbaus maßgeblich davon ab, wie sich die Eingangszahlen in den nächsten Jahren entwickeln. Dies ist zumindest auf längere Sicht kaum vorhersehbar. Jedenfalls in den letzten beiden Jahren war aufgrund der weiterhin hohen Eingangszahlen ein nennenswerter Abbau der Bestände noch nicht möglich.

4. Längere durchschnittliche Verfahrenslaufzeiten

Nachdem die Verfahrensdauer über mehrere Jahre deutlich reduziert werden konnte und im Jahr 2016 auf einem historischen Tiefststand von nur 8,4 Monate lag, stieg sie zuletzt wieder

deutlich an. Dies ist die unvermeidbare und daher auch bereits in den letzten Jahren prognostizierte Folge der hohen Zahl und komplexen Inhalte der eingegangenen Asylverfahren. Die Laufzeiten in den Asylklageverfahren liegen daher mittlerweile bei 17,5 Monaten. In den allgemeinen Verfahren ist es bisher gelungen, einen solchen Anstieg zu vermeiden. Hier liegt die durchschnittliche Laufzeit noch bei gut einem Jahr (13,5 Monate). Die weitere Entwicklung lässt sich nicht prognostizieren. Sie korreliert letztlich mit der Entwicklung der Bestände.

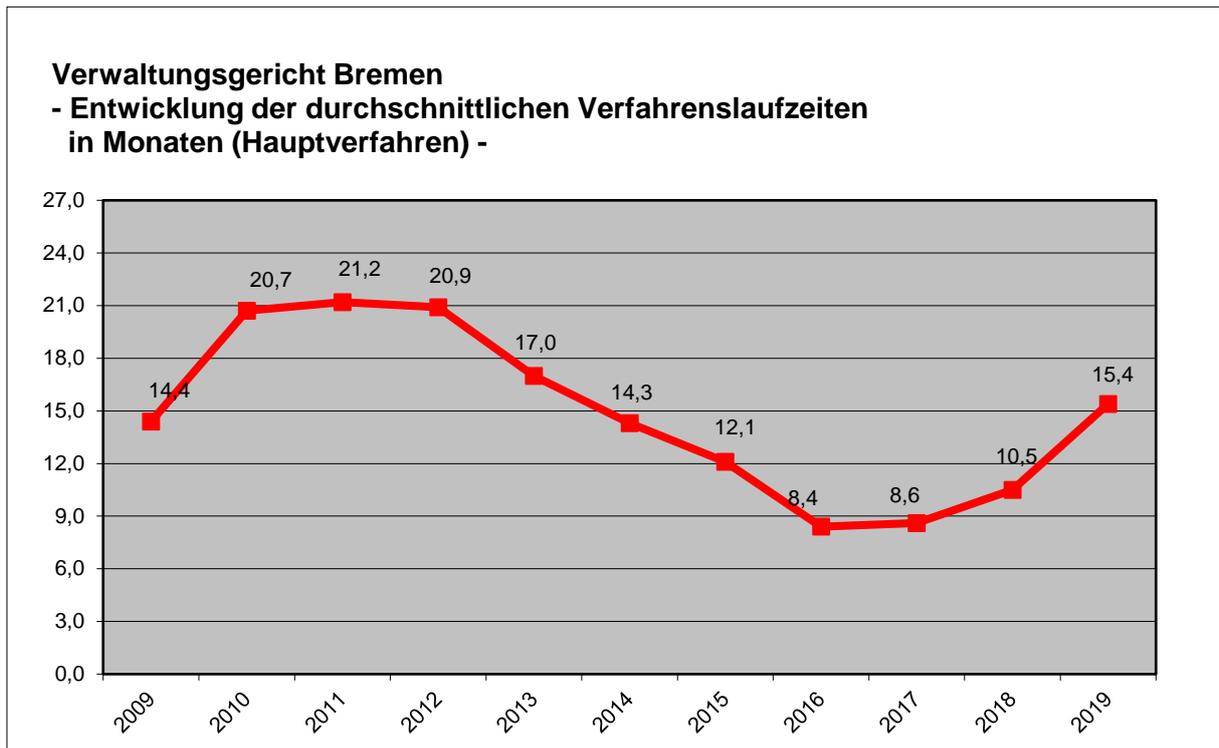


Abb. 8

In den Eilverfahren hat das Verwaltungsgericht Bremen mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von ca. 2,2 Monaten weiterhin Laufzeiten, die im Bereich der Vorjahre liegt und teilweise schon wegen der Vorlage der Akten und des gebotenen rechtlichen Gehörs kaum weiter unterschritten werden kann. Das gilt sowohl für die allgemeinen Verfahren (2,2 Monate), als auch für die Asylverfahren (2,1 Monate).

IV. Rückblick auf wichtige Entscheidungen im Jahr 2019

Das Oberverwaltungsgericht Bremen und das Verwaltungsgericht Bremen haben im Jahr 2019 einige sowohl juristisch bedeutsame als auch öffentlichkeitswirksame Verfahren zum Abschluss gebracht. Eine Auswahl soll im Folgenden kurz dargestellt werden. Die Entscheidungen sind alle auf den Internetseiten des Oberverwaltungsgerichts bzw. des Verwaltungsgerichts im Volltext verfügbar.

1. Verlängerung der Straßenbahnlinien 1 und 8 (1 D 159/16)

Mit einem am 06.12.2019 geschlossenen Vergleich wurde das letzte der beim Oberverwaltungsgericht anhängigen Klageverfahren gegen die Planfeststellung für die Verlängerung der Straßenbahnlinien 1 und 8 über das Roland Center in Bremen Huchting bis zur niedersächsischen Landesgrenze unstreitig beendet. Die Klägerin, Eigentümerin eines von ihr selbst bewohnten Hausgrundstücks in Huchting, das unmittelbar an einer bestehenden Schienentrasse liegt, die in diesem Bereich für die Nutzung durch die Straßenbahn zweigleisig ausgebaut werden soll, hatte insbesondere bemängelt, dass sie unzureichend gegen von dem Vorhaben ausgehenden Lärm und Erschütterungen geschützt sei. In dem Vergleich hat sich die Stadtgemeinde Bremen als Vorhabenträgerin wegen der besonderen Betroffenheit der Klägerin zur Herstellung einer erhöhten Lärmschutzwand zwischen der Straßenbahntrasse und dem Grundstück der Klägerin verpflichtet. Weiterhin erhält die Klägerin eine Entschädigung u.a. dafür, dass sie der Vorhabenträgerin eine Grunddienstbarkeit einräumt, um dieser die Inspektion und Instandhaltung der Lärmschutzwand zu ermöglichen.

2. Angemessenheit der Vergütung in der Kindertagespflege (1 LC 74/17; 1 LC 75/17; 1 LC 76/17; 1 LC 77/17)

Das Oberverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 29.01.2019 Berufungen der Stadtgemeinde Bremen gegen Urteile des Verwaltungsgerichts Bremen hinsichtlich der Vergütung in der Kindertagespflege überwiegend zurückgewiesen. Es hat entschieden, dass die Stadtgemeinde Bremen die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraumes überschritten habe, indem sie die Vergütung für Tagespflegepersonen auf lediglich 62% der durchschnittlichen tariflichen Vergütung staatlich ausgebildeter Erzieher/innen in Kindertagesstätten festgesetzt habe, soweit die Tagespflegepersonen nicht über einen ähnlich qualifizierten Berufsabschluss verfügten wie die Erzieher/innen. Ein so erheblicher Unterschied könne weder im Hinblick auf die erforderliche Qualifikation der Tagespflegepersonen und die vom Gesetzgeber angestrebte Gleichwertigkeit der Betreuungsmodelle noch im Hinblick auf den Vergleich zwischen Arbeitsbedingungen von Tagespflegepersonen und Erzieher/innen in Kindertagesstätten gerechtfertigt werden. Das Urteil ist rechtskräftig.

3. Finanzieller Ausgleich für rechtswidrig angeordnete Mehrarbeit von Feuerwehrbeamten (2 LC 332/16)

Mit Urteil vom 13.03.2019 hat das Oberverwaltungsgericht entschieden, dass ein Feuerwehrbeamter der Stadt Bremerhaven trotz des Umstandes, dass er in den Jahren 2003 bis 2008 über die nach Unionsrecht zulässigen 48 Stunden pro Woche hinaus Dienst geleistet hat, kein finanzieller Ausgleich zusteht, weil er die ihm an sich zustehenden Ausgleichsansprüche nicht rechtzeitig gegenüber seinem Dienstherrn geltend gemacht habe. Ausgleichsansprüche, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergäben, entstünden erst, nachdem die Zuvielarbeit gegenüber dem Dienstherrn schriftlich gerügt worden sei, es sei denn, der Dienstherr habe den Beamten veranlasst, dies zu unterlassen. Letzteres konnte das Oberverwaltungsgericht jedoch nicht feststellen. Darüber hinaus hat sich das Oberverwaltungsgericht ausführlich mit den Voraussetzungen für den Eintritt der Verjährung derartiger Ausgleichsansprüche befasst.

4. Aufhebung von Bebauungsplänen wegen unzureichender Ermittlung von planbedingtem Zusatzlärm (1 D 19/18, 1 D 1/18)

Mit zwei Urteilen vom 13.02.2019 und vom 25.06.2019 hat das Oberverwaltungsgericht Bebauungspläne in Bremen Horn-Lehe und in Bremen Schwachhausen für unwirksam erklärt, weil die Stadtgemeinde jeweils im Planaufstellungsverfahren die planbedingte Zunahme von Verkehrslärm für Anliegergrundstücke nicht hinreichend ermittelt und bewertet habe. Nur wenn der Lärmzuwachs völlig geringfügig sei oder sich nur unwesentlich auf ein Grundstück auswirke, müsse er nicht in die Abwägung eingestellt werden. In beiden Fällen sei aber die Zunahme des zu erwartenden Verkehrslärms nicht zu vernachlässigen. Die erforderlichen Ermittlungen und Bewertungen dürften auch nicht erst im gerichtlichen Verfahren durch die Behörde nachgeholt werden, weil dies die erforderliche Abwägungsentscheidung der Stadtbürgerschaft nicht ersetzen könne. Die im Verfahren 1 D 19/18 gegen die Nichtzulassung der Revision erhobene Beschwerde der Stadtgemeinde wurde vom Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen. Das Urteil im Verfahren 1 D 1/18 wurde nicht angegriffen.

5. Entfernung von Polizeibeamten aus dem Beamtenverhältnis wegen gewerbsmäßig begangener Hehlerei (4 LD 214/18, 4 LD 215/18)

Der Disziplinarsenat des Oberverwaltungsgerichts hat mit Urteilen vom 16.01.2019 Entscheidungen des Verwaltungsgerichts, zwei bremische Polizeibeamte aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen, bestätigt. Die Beamten hätten schwerwiegende Dienstvergehen begangen, indem sie über einen Zeitraum von zwei Jahren hinweg etwa 85 Kisten Alkoholika, die ein Vortäter seinem Arbeitgeber entwendet habe, angekauft und größtenteils an zahlreiche Abnehmer weiterveräußert hätten. Es genüge, dass die Beamten die deliktische Herkunft der alkoholischen Getränke zumindest vermutet hätten. Das schwerwiegende Dienstvergehen habe zu

einem endgültigen Verlust des Vertrauens der Allgemeinheit in die zukünftig pflichtgemäße Amtsführung der Beamten geführt, so dass auch unter angemessener Berücksichtigung des Persönlichkeitsbildes der Beamten nur die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis in Betracht gekommen sei.

6. Offshore-Terminal Bremerhaven (5 K 2621/15)

Das Verwaltungsgericht Bremen hat mit Urteil vom 07.02.2019 die Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung des OTB festgestellt. Das Gericht hat materielle Rechtsverstöße, insbesondere in der Begründung und Darlegung des Bedarfs für den OTB, gesehen, die jedoch in einem ergänzenden Verfahren behoben werden könnten. Damit ist der BUND Landesverband Bremen e.V. (Kläger) mit seiner auf die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses gerichteten Klage überwiegend, aber nicht vollständig durchgedrungen. Gegen das Urteil haben alle Verfahrensbeteiligten Berufungen eingelegt, die noch beim Obergerverwaltungsgericht Bremen anhängig sind. Das Obergerverwaltungsgericht wird hierüber voraussichtlich noch im Jahr 2020 entscheiden.

7. Anspruch auf Herausgabe lebensmittelrechtlicher Kontrollberichte (5 V 2340/19)

Das Verwaltungsgericht hat entschieden, dass Verbraucher einen Anspruch auf Auskunft über lebensmittelrechtliche Kontrollberichte von Restaurants haben, auch wenn die Berichte auf einer Online-Plattform veröffentlicht werden sollen. Den gegen die Auskunftserteilung gerichteten Eilantrag eines Restaurantbetreibers hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 17.12.2019 abgelehnt mit der Begründung, das Interesse der Verbraucher an einer schnellen Information überwiege das Interesse des Restaurantbetreibers, die bei ihm festgestellten Verstöße gegen Hygienevorschriften geheim zu halten.

8. Ausgleichsregelung für in der Vergangenheit erfolgte Heranziehung zu zusätzlichen Unterrichtsstunden für Lehrerinnen und Lehrer (6 K 1658/18, 6 K 1980/18)

Das Verwaltungsgericht Bremen hat mit zwei Urteilen vom 10.09.2019 festgestellt, dass die Stadtgemeinde Bremen verpflichtet ist, eine Ausgleichsregelung für diejenigen Lehrerinnen und Lehrer zu schaffen, die in der Vergangenheit zu sogenannten Vorgriffsstunden herangezogen wurden, einen Ausgleich aufgrund der auf die Vollendung des 58. Lebensjahres hinausgeschobenen Fälligkeit des Ausgleichsanspruchs jedoch noch nicht erhalten haben. Die beklagte Stadtgemeinde Bremen hatte einen Ausgleich abgelehnt, weil die für einen Ausgleich vorgesehene befristete Regelung in einer Verordnung inzwischen ausgelaufen sei. Das Ver-

waltungsgericht hat festgestellt, dass diejenigen, die im Rahmen einer Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung herangezogen worden seien, damit auch einen Ausgleichsanspruch erworben hätten, der dem Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG unterfalle. Die Beklagte müsse deshalb für die aufgrund der gesetzlichen Befristung weggefallene Ausgleichsregelung eine Folgeregelung schaffen. Das Urteil ist rechtskräftig.

9. Verpflichtung der Staatsanwaltschaft Bremen zum Unterlassen von Äußerungen (4 V 642/19)

Mit Beschluss vom 07.05.2019 hat das Verwaltungsgericht der Staatsanwaltschaft Bremen im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, bestimmte – in der Entscheidung im Einzelnen benannte – Äußerungen über die Beschuldigte eines von der Staatsanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahren gegenüber der Presse zu unterlassen. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gebiete es im vorliegenden Fall nicht, Details des Ermittlungsstands, die das Privatleben der Beschuldigten betreffen, an Pressevertreter weiterzugeben. Der Staatsanwaltschaft sei angesichts der schützenswerten privaten Interessen der Beschuldigten während laufender Ermittlungsverfahren nicht jede wahre Behauptung aufgrund ihres Ermittlungsergebnisses bzw. jede Meinungsäußerung erlaubt. Äußerungen, die eine unzulässige Vorverurteilung enthielten, seien ebenfalls rechtswidrig. Unklarheiten über Formulierungen oder konkrete Äußerungen gingen zu Lasten der Staatsanwaltschaft, wenn sie sich nicht durch offizielle, verschriftliche Pressemitteilungen erkläre, sondern mündlich gegenüber einzelnen Vertretern der Presse Informationen weitergebe, ohne hierüber ein Protokoll, einen Aktenvermerk o.ä. zu fertigen.

10. Abschiebung eines Ausländers, der nach Abschiebung in den Libanon unerlaubt wiedereingereist ist (1 V 2577/19)

Mit Beschluss vom 22.11.2019 hat das Verwaltungsgericht den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz eines Ausländers abgelehnt, der nach seiner im Juli 2019 erfolgten Abschiebung in den Libanon unerlaubt wiedereingereist war und dessen Asylantrag das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet abgelehnt hatte. Die Ablehnung sei rechtmäßig, da der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit darstelle, weil er im Jahr 2014 wegen bandenmäßigen Drogenhandels zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt worden sei. Auch die Verneinung eines Abschiebungsverbotes sei rechtmäßig. Es sei nicht beachtlich wahrscheinlich, dass dem Ausländer bei einer Rückkehr in den Libanon konkrete Gefahren für Leib und Leben, insbesondere in Form der Blutrache drohten. Der Fall hat bundesweit Beachtung gefunden. Die Klage des Ausländers, der unmittelbar nach der Entscheidung

des Verwaltungsgerichts erneut in den Libanon abgeschoben wurde, ist noch beim Verwaltungsgericht anhängig.

V. Ausblick auf anstehende Entscheidungen 2020

Auch 2020 stehen einige für die Öffentlichkeit interessante Entscheidungen der Verwaltungsgerichte an. In der folgenden Übersicht ist eine Auswahl dieser Verfahren zusammengestellt. Soweit die Verhandlungstermine bereits feststehen, sind sie angegeben. Im Übrigen werden die Termine auf den Internetseiten der Gerichte angekündigt.

1. Asylverfahren betreffend das Herkunftsland Afghanistan (1 LB 305/18, 1 LB 276/19, 1 LB 277/19, 1 LB 56/20, 1 LB 57/20)

Das Oberverwaltungsgericht wird hinsichtlich der Asylverfahren betreffend das Herkunftsland Afghanistan einige Fragen von grundsätzlicher Bedeutung entscheiden. Am 12.02.2020 und voraussichtlich Anfang Mai werden die entsprechenden mündlichen Verhandlungen stattfinden. Die Verfahren gehen sämtlich auf Rechtsmittel des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gegen Flüchtlingsschutz, subsidiären Schutz oder Abschiebungsverbote zusprechende Urteile der ersten Instanz zurück. Das Oberverwaltungsgericht wird insbesondere zu klären haben, ob einem jungen, gesunden und alleinstehenden Mann, der Afghanistan wegen einer Verfolgung durch die Taliban verlassen hat, auch dann zugemutet werden kann, in einer afghanischen Großstadt Zuflucht zu finden, wenn er dort über kein familiäres Netzwerk mehr verfügt. Zudem wird die Frage entsprechend auch für solche Männer zu beantworten sein, die Afghanistan unverfolgt verlassen haben. In diesen Fällen geht es nicht um die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz, sondern um das Vorliegen von Abschiebungsverböten hinsichtlich Afghanistan.

2. Klage der Stadt Bremerhaven gegen die durch den Zensus 2011 ermittelte und festgesetzte Einwohnerzahl (1 LC 24/19)

Am 24.03.2020 wird das Oberverwaltungsgericht die Berufung der Stadt Bremerhaven gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bremen zu der durch den Zensus 2011 ermittelten und festgesetzten Einwohnerzahl für die Stadt Bremerhaven verhandeln. Die Stadt Bremerhaven wendet sich gegen die mit Bescheid des Statistischen Landesamtes Bremen vom 03.06.2013 festgestellte Einwohnerzahl von 108.156 Personen zum 09.05.2011. Sie hält die ermittelte und festgesetzte Einwohnerzahl für zu niedrig. In der ersten Instanz wurde mit Urteil vom 06.11.2014 die Klage der Stadt Bremerhaven abgewiesen. Das Verwaltungsgericht ging davon aus, dass das Zensusgesetz 2011 nicht gegen das Grundgesetz verstoße. Die Einwohnerzahl könne mit einem statistischen Berechnungsverfahren ermittelt werden. Die Stadt Bremerhaven habe keinen Anspruch darauf, dass ihre tatsächliche Einwohnerzahl als amtliche Einwohnerzahl festgesetzt werde. Das Zensusgesetz 2011 sehe für das Berechnungsverfahren bestimmte Qualitätsvorgaben vor, um eine zu starke Abweichung von der tatsächlichen Einwohnerzahl zu verhindern. Diese Qualitätsvorgaben seien im Fall der Stadt Bremerhaven

auch eingehalten worden. Mit ihrer Berufung gegen das Urteil verfolgt die Stadt Bremerhaven ihr Anliegen weiter. Das Verfahren war mehrere Jahre ruhend gestellt im Hinblick auf ein beim Bundesverfassungsgericht anhängiges Verfahren. Das Bundesverfassungsgericht hat mittlerweile entschieden, dass der Zensus 2011 verfassungsgemäß ist. Das vorliegende Verfahren kann daher zum Abschluss gebracht werden.

3. Verbot des Vereins „Hells Angels MC Bremen“ (1 D 137/13)

Nach gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Vereine „Hells Angels MC Bremen“ und „Mongols MC Bremen“ stellte der Innensenator im Mai 2013 u.a. fest, dass Zweck und Tätigkeit des Vereins „Hells Angels MC Bremen“ den Strafgesetzen zuwiderliefe und ordnete die Auflösung des Vereins an. Hiergegen hat der Verein Klage erhoben, für die erstinstanzlich das Obergericht Bremen zuständig ist. Das Verfahren war mehrere Jahre ausgesetzt im Hinblick auf das beim Landgericht Bremen unter dem Aktenzeichen 1 KLS 350 Js 38576/13 (14/16) anhängige Strafverfahren wegen schweren Landfriedensbruchs. Da eine Entscheidung des Landgerichts in dem Verfahren allerdings nach wie vor nicht absehbar ist, wird das vorliegende Verfahren nunmehr dennoch am 29.04.2020 verhandelt werden, da eine weitere Verzögerung des Verbotsverfahrens den Beteiligten kaum mehr zumutbar ist.

4. Verbot des Islamischen Fördervereins Bremen (1 D 69/16)

Mit Verfügung vom 02.02.2016 stellte der Senator für Inneres fest, dass der Verein „Islamischer Förderverein Bremen e.V.“ eine Ersatzorganisation des verbotenen Vereins „Kultur & Familien Verein e.V.“ und daher verboten sei. Der Senator löste den Verein daher auf. Dagegen wendet sich der Verein mit seiner Klage vor dem Obergericht. Er bestreitet, eine Ersatzorganisation des verbotenen KuF-Vereins zu sein. In dem Rechtsstreit, den der 1. Senat noch in der ersten Jahreshälfte verhandeln will, geht es auch um die Frage, welche Erkenntnisse des Verfassungsschutzes der Innensenator offenlegen muss.

5. Kita-Beiträge (2 D 243/17)

In dem Verfahren wenden sich acht Elternpaare gegen die 2016 erfolgte Neufassung des Ortsgesetzes über Kita-Beiträge in der Stadtgemeinde Bremen. Die Antragsteller halten die durch das Ortsgesetz vorgenommenen Beitragserhöhungen für rechtswidrig. Der 2. Senat des Obergerichts wird das Normenkontrollverfahren am 15.04.2020 (erstinstanzlich) mündlich verhandeln.

Sobald das Obergericht über die Rechtmäßigkeit des Ortsgesetzes entschieden hat, wird das Verwaltungsgericht gut zwanzig überwiegend ruhend gestellte Klageverfahren

wieder aufnehmen, die die Höhe und die Berechnungsweise von Kita-Beiträgen in der Stadtgemeinde Bremen zum Gegenstand haben.

6. Anspruch auf Mehrarbeitsausgleich für Feuerwehrbeamte (2 LB 39/20)

Der Kläger stand bis Ende 2018 als Brandamtmann im Feuerwehrdienst der beklagten Stadt Bremerhaven. Er nahm dort im sogenannten Mischdienst zum einen fachbezogene Sachgebietsarbeit im Tagesdienst wahr, zum anderen wurde er als Einsatzleiter im Schichtdienst mit Bereitschaftsdienstanteilen eingesetzt. Der Kläger macht geltend, in den Jahren 2008 bis 2014 über die Regelarbeitszeit hinaus rechtswidrig in erheblichem Umfang zu Mehrarbeit herangezogen worden zu sein und deswegen einen Anspruch auf Mehrarbeitsausgleich zu haben. Das Oberverwaltungsgericht wird darüber zu befinden haben, ob einem Teil der geltend gemachten Ansprüche bereits entgegensteht, dass der Kläger sie nicht rechtzeitig geltend gemacht hat. Außerdem wird zu klären sein, welche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für den Mischdienst festgesetzt worden ist und ob die Beklagte die Mehrarbeit auf der Grundlage dieser Regelarbeitszeit richtig bestimmt hat.

7. Verwendungszulagen für Polizeibeamte (2 LB 308/19)

Das Verfahren, das voraussichtlich am 18.03.2020 mündlich verhandelt werden wird, betrifft die Frage, wann die Verjährungsfrist für die Ansprüche von Beamten auf sogenannte „Verwendungszulagen“ zu laufen begann. Der inzwischen aufgehobene § 46 Bundesbesoldungsgesetz sah vor, dass ein Beamter eine Zulage zu seiner Besoldung (sog. Verwendungszulage) erhält, wenn er höherwertige Aufgaben seit mindestens 18 Monaten ununterbrochen vorübergehend vertretungsweise wahrnimmt und die Voraussetzungen für eine Beförderung vorliegen. Der Kläger, ein Polizeibeamter, beantragte bei der Beklagten im Jahr 2011 eine solche Zulage rückwirkend für die Zeit ab dem Jahr 2001. Im Berufungsverfahren wird zu klären sein, ob die Verjährungsfrist für Verwendungszulagenansprüche aus den Jahren 2001 bis 2007 abweichend vom gesetzlichen Normalfall nicht am 31.12. des jeweiligen Jahres, sondern ausnahmsweise erst im Jahr 2011 zu laufen begann. Ein solches Hinausschieben des Verjährungsbeginns ist anzunehmen, wenn eine frühere Geltendmachung der Ansprüche unzumutbar war. Der Kläger beruft sich insofern darauf, er habe bis zu einer Änderung der Rechtsprechung im Jahr 2011 davon ausgehen müssen, dass ihm gar keine Verwendungszulage zustehe. Die Oberverwaltungsgerichte anderer Länder haben die Frage des Verjährungsbeginns bei Verwendungszulagen bislang unterschiedlich beantwortet.

8. Reichweite der Mitbestimmungspflicht, Personalrat Allgemeine Verwaltungsdienste gegen den Magistrat der Stadt Bremerhaven (6 LP 287/19)

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Personalrat ein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich einer vorläufigen Dienstenthebung oder eines vorläufigen Verbots der Führung der Dienstgeschäfte gegenüber der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Bremerhaven zusteht. Der Personalrat beantragte im August 2017, dass der Magistrat die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes vorläufig des Dienstes entheben (§ 38 Bremisches Disziplinalgesetz) bzw. ihr vorläufig die Führung der Dienstgeschäfte verbieten (§ 39 Beamtenstatusgesetz) möge. Dies sei zum Schutz der anderen Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes erforderlich, denn es bestehe der Verdacht, dass sich die Leiterin schwerwiegenden Fehlverhaltens schuldig gemacht habe. Insbesondere stehe der Vorwurf im Raum, sie habe an die Mitarbeiter persönlich adressierte Post geöffnet. Der Magistrat lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass dem Personalrat kein Mitbestimmungsrecht zustehe. Er verwies darauf, dass die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes nach § 72 Abs. 2 der Verfassung der Stadt Bremerhaven nur auf Vorschlag der Stadtverordnetenversammlung „entlassen“ werden dürfe. Der Personalrat hat das Verwaltungsgericht angerufen und begehrt die Durchführung eines Mitbestimmungsverfahrens. Das Verwaltungsgericht hat dies abgelehnt und ist im Wesentlichen der Rechtsauffassung des Magistrats gefolgt. Hiergegen hat der Personalrat Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht erhoben. Die mündliche Verhandlung wird voraussichtlich am 14.04.2020 stattfinden.

9. Rechtsanspruch auf Kita-Platz (3 V 2589/19 und 3 V 2591/19)

Am 14.01.2020 hat das Verwaltungsgericht der Stadtgemeinde Bremen im Wege einer einstweiligen Anordnung aufgegeben, zwei Kindern vorläufig einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung (sog. Kita-Platz) bereit zu stellen (Az. 3 V 2589/19 und 3 V 2591/19). Die zuständige Kammer hat in den Beschlüssen ausgeführt, dass der gesetzliche Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz keinem Kapazitätsvorbehalt unterliegt. Im Übrigen habe die Stadtgemeinde im gerichtlichen Eilverfahren auch nicht hinreichend belegt, dass gegenwärtig für die Antragsteller tatsächlich keine Betreuungsplätze verfügbar seien.

10. Klagen gegen die Versagung einer Spielhallenerlaubnis wegen Mindestabstandsverbot und Verbundverbot (5 K 357/18, 5 K 2875/18, 5 K 2876/18 u.a.)

Das Verwaltungsgericht Bremen wird 2020 über die Klagen von Spielhallenbetreiber entscheiden, deren Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Bremischen Spielhallengesetz (BremSpielhG) abgelehnt wurden. Hintergrund dieser Ablehnungen ist in den überwiegenden Fällen der anhängigen Verfahren das sogenannte Mindestabstandsgebot sowie das sogenannte Verbundverbot. Das Mindestabstandsgebot (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 BremSpielhG) besagt, dass zwischen Spielhallen ein Abstand von mindestens 250 Metern Luftlinie bestehen muss. Nach dem Verbundverbot (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 BremSpielhG) ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn

die Spielhalle in einem baulichen Verbund zu einer oder mehreren anderen Spielhallen steht. Es wird in den Verfahren maßgeblich darum gehen, ob die Behörde rechtmäßige Auswahlentscheidungen zwischen den konkurrierenden Spielhallen getroffen hat. Zugleich wird sich die Frage stellen, ob den Spielhallenbetreibern eine Erlaubnis aufgrund eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Bestand ihrer ursprünglichen Erlaubnisse zu erteilen ist. Erste mündliche Verhandlungen sind für den 05.03.2020 geplant.

11. Klagen von Asylbewerbern, die in Griechenland internationalen Schutz zuerkannt bekommen haben, gegen die Ablehnung ihrer Asylanträge als unzulässig (5 K 882/17)

Das Verwaltungsgericht wird im Geschäftsjahr 2020 zudem über die Klagen von Personen entscheiden, denen in Griechenland bereits internationaler Schutz gewährt worden ist, bevor sie in das Bundesgebiet eingereist sind, um hier ebenfalls um Asyl und/oder internationalen Schutz nachzusuchen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnt die Asylanträge in diesen Fällen als unzulässig ab und droht mangels angenommener Abschiebungshindernisse die Abschiebung nach Griechenland an. In der Vergangenheit hat die Kammer zuletzt unabhängig davon, ob bei den Klägern eine besondere Vulnerabilität vorliegt, aufgrund der defizitären Situation von anerkannt Schutzberechtigten in Griechenland ein Abschiebungsverbot angenommen. Die Kammer wird im Rahmen der nun anstehenden Entscheidungen insbesondere die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urt. v. 19.03.2019, – C-297/17, – C-318/17 und – C-438/17) und die dort aufgestellten Maßstäbe im Hinblick auf eine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK, aber auch die aktuelle Lage in Griechenland – speziell auf den griechischen Inseln – zu berücksichtigen haben.

12. Klagen von Polizeibeamten auf Zahlung einer Verwendungszulage (6 K 1831/16 u.a.)

Die Verfahren wurden zuletzt im Hinblick auf beim Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen anhängige Berufungs- bzw. Berufungszulassungsverfahren in vier „Pilotverfahren“ zur Verwendungszulage im Polizeibereich, die die 6. Kammer im Januar 2018 entschieden hatte, ruhend gestellt. Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts im Verfahren 2 LC 63/18 (Urt. v. 20.11.2019), in der die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts zum Ausschluss einer Verwendungszulage bei Dienstpostenbündelung bestätigt wurde, werden die Verfahren, denen eine Dienstpostenbündelung zugrunde liegt, nunmehr fortgeführt. Dies betrifft etwa 7 Verfahren.

13. Klagen von Asylbewerbern, die in Italien internationalen Schutz zuerkannt bekommen haben, gegen die Ablehnung ihrer Asylanträge als unzulässig (6 K 542/15 u.a.)

In den Verfahren stellt sich die Frage, ob in Italien anerkannt Schutzberechtigte einen Anspruch auf ein weiteres Anerkennungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland haben,

wenn die Lebensbedingungen in Italien als Schutz gewährenden Staat ein bestimmtes Niveau nicht erfüllen. Die Verfahren wurden zunächst bis zu einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs über die Vorlagefragen des Bundesverwaltungsgerichts im Verfahren 1 C 26/16 (EuGH-Vorlage vom 27.06.2017) ausgesetzt und nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 19.03.2019 (C-319/17) nunmehr fortgesetzt. Dies betrifft etwa 14 Verfahren.

14. Verfassungsmäßigkeit der Herabsetzung der Beamtenpensionen (7 K 1190/17)

Die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts wird voraussichtlich noch in der ersten Jahreshälfte die Frage entscheiden, ob der durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts in der Freien Hansestadt Bremen vom 20.12.2016 zum 01.01.2017 neugeregelte § 5 Abs. 1 Satz 1 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes mit Art. 33 Abs. 5 GG und Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist. Die neue Vorschrift sieht eine Faktorisierung der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge vor mit der Folge, dass die Bezüge der Versorgungsempfänger um 0,4 % vermindert worden sind. Kläger sind ehemalige Richter der Freien Hansestadt Bremen und Versorgungsempfänger. Sie sind der Auffassung, dass ihnen durch die Neuregelung keine amtsangemessene Alimentation bezahlt werde, dass ihnen als Versorgungsempfänger im Vergleich zu den aktiven Besoldungsempfängern ein Sonderopfer abverlangt werde und dass die Neuregelung nicht den hergebrachten Grundsätzen des Beamtenrechts entspreche.

VI. Schlichten ist besser als richten

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bremen legt ein besonderes Augenmerk auf die einvernehmliche Streitbeilegung. Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht bieten den Konfliktparteien stets auch die Möglichkeit einer gerichtlichen Mediation (Güteverfahren) bei speziell dafür geschulten Güterichterinnen und Güterichtern. In der Mediation wird versucht, in einem möglichst zeitnahen Termin die bestehenden Konflikte aufzuarbeiten und nachhaltig Rechtsfrieden zu schaffen. Mediationen werden in Klageverfahren und auch in Eilverfahren durchgeführt. Es ist in den letzten Jahren gelungen, die gerichtliche Mediation in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu etablieren und zu einem festen Bestandteil des prozessualen Instrumentariums zu machen. Das Angebot der Mediation in der bremischen Verwaltungsgerichtsbarkeit findet auch auf europäischer Ebene Interesse und war Gegenstand mehrerer Vorträge im Rahmen von Tagungen europäischer Richterverbände.

In den vergangenen Jahren wurden am Verwaltungsgericht deutliche Steigerungen bei der Anzahl der Mediationsverfahren erzielt. Mittlerweile liegt die durchschnittliche Anzahl der Mediationsverfahren zwischen 30 und 40 Verfahren im Jahr. Hinzu kommen noch diejenigen Verfahren, die in der Folge einer erfolgreichen Mediation ebenfalls zum Abschluss gebracht werden können, weil sie einen inhaltlichen Zusammenhang oder eine vergleichbare Problematik aufweisen. Im letzten Jahr sind durch nur eine Mediation 17 anhängige Klageverfahren und darüber hinaus neun Widerspruchsverfahren einvernehmlich durch Abschluss eines umfassenden Vergleichs beendet worden. Die Erfolgsquote im Mediationsverfahren liegt bei etwa 70 %. Aber auch nach einer gescheiterten Mediation kommt es häufig im weiteren gerichtlichen Verfahren noch zu einer vergleichsweisen Einigung.

Nach anfänglicher Skepsis erkennen die Verfahrensbeteiligten zunehmend die Vorteile, die eine gerichtliche Mediation gerade in schwierigen Verfahren bietet. Auch die bremischen Behörden sind in zahlreichen Fällen dazu bereit, im Rahmen einer Mediation nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen. Es hat sich gezeigt, dass Mediationen in den meisten öffentlich-rechtlichen Rechtsgebieten möglich und sinnvoll sind. Mediationen bieten andere Möglichkeiten der Konfliktaufarbeitung als eine mündliche Verhandlung: die Gütetermine werden zeitnah vergeben und der Güterichter nimmt sich Zeit, die Ursachen des Konflikts zu verstehen und mit den Parteien dauerhafte Lösungsansätze zu erarbeiten. Die durchgeführten Mediationen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es sich lohnt, sich diese Zeit zu nehmen. In vielen Fällen wurden Lösungen entwickelt, die den bestehenden Konflikt nachhaltiger befriedeten, als dies durch ein Urteil möglich gewesen wäre.

In der Fachliteratur wird davon ausgegangen, dass etwa 10% der allgemeinen Hauptsacheverfahren mediationsgeeignet sind. Das wären für das Verwaltungsgericht Bremen etwa 100 Verfahren pro Jahr, in denen sinnvollerweise eine Mediation durchgeführt werden könnte. In immerhin mehr als einem Drittel dieser Verfahren gelingt es dem Verwaltungsgericht bereits jetzt, mit den Verfahrensbeteiligten im Rahmen einer Mediation nach Lösungen des Rechtsstreits suchen. Die bremische Verwaltungsgerichtsbarkeit arbeitet daran, das vorhandene Potenzial mediationsgeeigneter Verfahren noch weiter auszuschöpfen und die gerichtliche Mediation weiter zu fördern.

VII. Die elektronische Gerichtsakte – ein erfolgreiches Projekt

Sowohl am Verwaltungsgericht als auch am Oberverwaltungsgericht ist im Jahr 2019 die elektronische Gerichtsakte eingeführt worden. Damit ist die bremische Verwaltungsgerichtsbarkeit die erste Gerichtsbarkeit bundesweit, die vollständig im Echtbetrieb mit der führenden elektronischen Gerichtsakte arbeitet. Hiermit einhergehend findet in der Verwaltungsgerichtsbarkeit nahezu flächendeckend der elektronische Rechtsverkehr statt. Anwälte und Behörden werden von beiden Verwaltungsgerichten ausnahmslos auf elektronischem Wege angeschrieben.

Nach Durchführung eines mehrmonatigen Probebetriebs sind zunächst die sieben Kammern des Verwaltungsgerichts sukzessive von der Papierakte auf die elektronische Akte umgestellt worden. Die Umstellung der Kammer ist jeweils in Zeitabständen von etwa einem Monat vollzogen worden. Im Rahmen der Umstellung wurden sämtliche Papierakten nach den Vorgaben der TR RESISCAN eingescannt, damit von Anfang an in dem jeweiligen Spruchkörper nur noch elektronische Akten vorhanden waren. Seit Ende Oktober 2019 werden sämtliche Akten beim Verwaltungsgericht in elektronischer Form geführt. Das Oberverwaltungsgericht hat im Dezember 2019 komplett auf die elektronische Akte umgestellt.

Der Einführung der elektronischen Gerichtsakte ging eine mehrmonatige Pilotierungsphase voraus, während der in der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts die Richter bereits nur noch mit der elektronischen Akte arbeiteten, jedoch von den Mitarbeiterinnen in der Serviceeinheit noch eine führende Papierakte vorgehalten wurde. Das Verwaltungsgericht Bremen war dabei innerhalb des e2A-Länderverbundes, der aus den Ländern Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Saarland und Sachsen-Anhalt besteht, das Pilotgericht für die Einführung des Programms e2A unter dem Fachverfahren Eureka-Fach. Bereits während der Pilotierungsphase konnten mit Hilfe der IT-Stelle der Senatorin für Justiz und Verfassung und den Entwicklern des Programms viele Mängel und Schwachstellen abgestellt und behoben werden. Zudem wurden zahlreiche weitere Anforderungen an das Programm formuliert, die zum Teil schon in e2A aufgenommen wurden bzw. in neuere Programmversionen aufgenommen werden sollen. Dieser Optimierungsprozess dauert weiter an und wird von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aktiv gestaltet. Die Kolleginnen und Kollegen in der bremischen Verwaltungsgerichtsbarkeit haben den Einführungsprozess auch in solchen Situationen konstruktiv begleitet, in denen technische Defizite die Abläufe in den Gerichten beeinträchtigt haben. Gerade auch deshalb ist es mittlerweile gelungen, dass in der gesamten bremischen Verwaltungsgerichtsbarkeit mit der elektronischen Gerichtsakte gearbeitet wird, ohne dass es dabei in den täglichen Arbeitsprozessen noch zu nennenswerten Problemen kommt.

Das Programm e2A erweist sich insgesamt als gut bedienbar und ist eine praxisgerechte Lösung. Es ist ergonomisch gestaltet und wurde speziell auf die Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Justiz zugeschnitten. Mit der Einführung der elektronischen Akte in der bremischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist ein wichtiger Schritt im Rahmen dieses für alle Gerichte so wichtigen Projekts gelungen.

Impressum

Herausgeber und Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes:

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen

Gestaltung

Ri'inOVG Dr. Katja Koch (Pressebeauftragte)

Fotografien

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Postanschrift

Am Wall 198
28195 Bremen

Telefon

49 (0)421 361 – 10099
49 (0)421 361 – 4172 (Fax)

E-Mail

office@ovg.bremen.de

Internet

www.oberverwaltungsgericht.bremen.de

